

BEITRAGSÜBERSICHT

Kleine Hochseefischerei und Küstenfischerei

Stand 1. Januar 2018

Diese Ausgabe löst die Beitragsübersicht vom 1. Januar 2017 ab.

Vorab-Information:

Der von der Vertreterversammlung der BG Verkehr gebildete Ausschuss zur Festsetzung der seemännischen Durchschnittsheuern und zur Festsetzung des Durchschnitts der Jahreseinkommen (§ 92 Abs. 4 SGB VII) hat am 14.12.2017 Durchschnittsheuern und Durchschnittsjahreseinkommen sowie den Beköstigungssatz ab dem 01.01.2018 festgesetzt. Die Festsetzung gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesversicherungsamts und der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung	5
1. Arbeitnehmersversicherung	6
• Wer ist versichert?	6
• Wie erfolgt die Beitragsberechnung	6
a) Seeleute	6
• Beitragsberechnungsformel bei Seeleuten	6
• Durchschnittsheuern	6
Länderzuschuss	7
Beköstigungssatz	7
Beitragsberechnung nach Abschnitt G	7
• Dienststellungen	7
• Grundsätze für die Ermittlung der Durchschnittsheuer	7
• Bruttoarbeitsentgelt	8
• Beispiele für die Ermittlung von Durchschnittsheuern nach Abschnitt G	9
Urlaubsabgeltungen	11
Ermittlung der Durchschnittsheuer bei Entgeltumwandlungen	12
Flexible Arbeitszeitregelungen	13
b) Landbeschäftigte	13
Beitragsberechnungsformel bei Landbeschäftigten	13
c) Höchstjahresarbeitsverdienst	13
d) Umlagesatz	14
e) Vorschusszahlungen	14
f) Jahresbeitragsnachweis	15
g) Beispiel zur Beitragsberechnung	16
h) Rechengrößen der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe	18
2. Besondere Personengruppen	18
• GmbH Gesellschafter/Geschäftsführer	18
• Kommanditisten	18
• Praktikanten	18
3. Neues UV-Meldeverfahren (digitaler Lohnnachweis)	19
• Die Betriebsnummer der BG Verkehr für den Bereich Seefahrt	19

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
• Ihre Mitgliedsnummer bei der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe	19
• Ihre PIN	19
• UV-Jahresmeldung	19
• Gefahraristellen für den Seefahrtsbereich	19
• Erläuterungen zu den ab 01.01.2010 geltenden Gefahraristellen	20
• Unfallversicherungspflichtiges Entgelt	21
4. Beitragsinformation zur Unternehmensversicherung	22
• Wer ist beitragspflichtig?	22
• Wie wird der Beitrag ermittelt?	22
• Beitragsberechnung für den Unternehmer	22
• Wann sind die Beiträge zu zahlen?	23
• Was passiert bei Zahlungsverzug?	23
• Durchschnittsjahreseinkommen der selbständigen Küstenfischer ab 01.01.2018	24
• Informationen über die Zusatzversicherung	25
• Freiwillige Versicherung	25
5. Unfallversicherung auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge	25
• Ausstrahlungsversicherung	25
• Gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung	26
• Freiwillige Antragsversicherung	26
6. Kontenverbindungen der BG Verkehr - Bereich Seefahrt	26
7. Wichtige Rufnummern der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe	27
Durchschnittsheuern des Abschnitts G	28
Arbeitnehmer auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei sowie Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben. Die Durchschnittsheuern sind nach dem Entgelt aus einem gleitenden Zeitraum von mindestens 3 und höchstens 12 Monaten zu ermitteln.	

Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung

Sie führen ein Unternehmen, für das die BG Verkehr der zuständige Unfallversicherungsträger ist. Die BG Verkehr gehört zu den Sozialversicherungsträgern in Deutschland und führt die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung aus. **Ihre Zugehörigkeit zur BG Verkehr besteht selbst dann, wenn Sie sich nicht persönlich angemeldet haben.** Die Zuständigkeit der BG Verkehr beginnt bereits mit der Eröffnung des Unternehmens bzw. mit den vorbereitenden Tätigkeiten für Ihr Unternehmen, z.B. der Gewerbeanmeldung. Eine private Unfall- oder Haftpflichtversicherung ersetzt nicht die Versicherung bei der BG Verkehr.

Zu unseren wichtigsten Aufgaben gehören:

- Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und berufsbedingten Gesundheitsgefahren
- Entschädigung durch Geldleistungen
- Leistungen zur Rehabilitation der Unfallverletzten.

Bei der BG Verkehr genießen Ihre Beschäftigten oder auch Sie selbst als Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungsschutz gegen die Folgen von Arbeitsunfällen.

Für weitere Informationen über Ihre Mitgliedschaft bei der BG Verkehr haben wir Ihnen diese Beitragsübersicht zusammengestellt. Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre BG Verkehr

1. Arbeitnehmersversicherung

Wer ist versichert?

Alle Seeleute und Arbeitnehmer an Land, die in einem Unternehmen der Seefahrt beschäftigt werden, sind grundsätzlich bei der BG Verkehr unfallversichert. Die Höhe des Arbeitsentgelts und die Dauer der Beschäftigung sind ohne Bedeutung. Als Seeleute sind unfallversichert:

- Kapitäne und Besatzungsmitglieder von Seeschiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen,
- sonstige Arbeitnehmer an Bord dieser Schiffe, die während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigt sind.

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nur auf Schiffen unter deutscher Flagge. Hierbei ist zu beachten, dass auch ausländische Seeleute – unabhängig von ihrer Nationalität oder ihrem Wohnsitz – auf Schiffen unter deutscher Flagge der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt sind. Daher sind für diese Seeleute im Gegensatz zu anderen Versicherungszweigen **stets Unfallversicherungsbeiträge zu entrichten**.

Ausnahmen zur Versicherungspflicht, wie sie in den übrigen Sozialversicherungszweigen bestehen, gibt es in der Unfallversicherung nicht.

Wie erfolgt die Beitragsberechnung?

In der BG Verkehr wird für die Seefahrtsbetriebe zunächst noch kein Gefahrtarif aufgestellt. Die bisherige Beitragsberechnung bleibt daher zunächst noch erhalten und unterscheidet sich von der Beitragsberechnung für die anderen Unternehmen der BG Verkehr. Grundlage der Beitragsberechnung bilden weiterhin der Umlagesatz und die beitragspflichtigen Einnahmen (Durchschnittsheuer bzw. Bruttoarbeitsentgelt) bis zum jeweils gültigen Höchstjahresarbeitsverdienst.

Bei der Beitragsberechnung ist zwischen Seeleuten und Arbeitnehmern an Land zu unterscheiden. Im Folgenden möchten wir Ihnen diese Verfahren erläutern.

a) Seeleute

Beitragsberechnungsformel bei Seeleuten

Die Formel für die Beitragsberechnung der Seeleute lautet:

$$\text{D-Heuer} \times \text{Umlagesatz} = \text{Beitrag}$$

Durchschnittsheuern

Für Seeleute gelten bei der Beitragsberechnung einige Besonderheiten. So werden die Unfallversicherungsbeiträge grundsätzlich nicht nach den Bruttoarbeitsentgelten der Seeleute, sondern nach Durchschnittsheuern (D-Heuern) berechnet, die ein Ausschuss der BG Verkehr beschließt und das Bundesversicherungsamt genehmigt.

Für Besatzungsmitglieder auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei werden die Beiträge nach den Durchschnittsheuern des Abschnitts G der Beitragsübersicht errechnet (Kennzahlen 6500 – 6510). Diese Durchschnittsheuern sind im Tabellenteil der Beitragsübersicht veröffentlicht, den Sie im hinteren Teil dieser Beitragsübersicht finden.

Länderzuschuss

Die Küstenländer gewähren für Kleinbetriebe der Küstenfischerei einen Zuschuss zur Unfallumlage für Seeleute (Länderzuschuss). Dieser Zuschuss wird auch für die eigene Unfallversicherung der versicherungspflichtigen Küstenfischer gewährt. Zuschussberechtigt sind Unternehmen, die in der Kleinen Hochseefischerei einen Hochseekutter bis zu 250 cbm Rauminhalt betreiben bzw. in der Küstenfischerei nicht mehr als einen Küstenkutter gleichzeitig einsetzen. Sofern zu diesen Fahrzeugen Fischerboote oder ausschließlich Fischerboote zur Fischerei eingesetzt werden, wird ebenfalls der Zuschuss gewährt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist weiterhin, dass der selbständig tätige Küstenfischer selbst zur Besatzung des Fischereifahrzeugs gehört und in der Unfallversicherung pflichtversichert ist.

Für Zeiträume, in denen die Küstenfischerei unterbrochen wird und z.B. Gäste- oder Angelfahrten betrieben werden, wird kein Länderzuschuss gewährt. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Änderung in den Unternehmensverhältnissen, die der BG Verkehr entsprechend anzuzeigen ist. Ebenso sind die Entgeltsummen für diese Zeiträume im Jahresbeitragsnachweis gesondert aufzuführen.

Der Zuschuss wird in Höhe des halben Umlagesatzes gewährt. Somit sind von Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen nur die halben Unfallversicherungsbeiträge zu zahlen. Die Ermäßigung des Umlagesatzes gilt **nicht** für:

- Ihre Landbeschäftigten,
- für die Zusatzversicherung sowie
- für die freiwillige Unfallversicherung
- Zeiträume, in denen keine Fischerei, sondern z.B. Gäste- oder Angelfahrten stattfinden.

Beköstigungssatz

Die vom Unternehmer gewährte freie Verpflegung ist als Sachbezug (geldwerter Vorteil) bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen. Bei Seeleuten, die nach Abschnitt G der Beitragsübersicht abgerechnet werden, ist das Bruttoarbeitsentgelt somit entsprechend zu erhöhen, soweit Beköstigung gewährt wird. Anschließend ist die Durchschnittsheuer zu ermitteln. Zur Höhe des Beköstigungssatzes siehe Punkt 1h) dieser Beitragsübersicht.

Beitragsberechnung nach Abschnitt G

Für die Durchschnittsheuern des Abschnittes G der Beitragsübersicht gelten folgende Besonderheiten:

Dienststellungen

Folgende Dienststellungen sind dort aufgeführt:

- Arbeitnehmer auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei (Kennzahl 6500). Hierzu gehören u.a. Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steuermann/Maschinist).
- Arbeitnehmer auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei (Kennzahl 6510). Hierzu gehören u.a. Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motorenwärter, Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender.
- Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzzone ausüben.

Grundsätze für die Ermittlung der Durchschnittsheuer

Bei Ermittlung der für die Beitragsabrechnung maßgebenden Durchschnittsheuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht darf nicht das Bruttoarbeitsentgelt eines einzelnen Abrechnungsmonats zugrunde gelegt werden. Vielmehr muss ein Durchschnittsentgelt aus einem größeren Zeitraum errechnet werden. Für die Errechnung des Durchschnittsentgelts ist das volle monatliche Bruttoarbeitsentgelt zu berücksichtigen. Diesem Durchschnittsentgelt ist dann die entsprechende Durchschnittsheuer in der Beitragsübersicht zuzuordnen.

Grundsätzlich muss der Ausgangszeitraum mindestens drei Kalendermonate umfassen, und zwar den Abrechnungsmonat und die beiden vorangegangenen Monate (siehe Beispiel 1). Er kann aber auch größer sein, höchstens jedoch zwölf Monate. Die Entscheidung, welcher Ausgangszeitraum bei der Ermittlung der D-Heuer zugrunde gelegt wird, darf nicht während des laufenden Jahres geändert werden. Die Änderung ist in den Lohnunterlagen zu dokumentieren. Bei Beginn der Beschäftigung sind Bruttoarbeitsentgelte aus einer

vorherigen Beschäftigung nicht zu berücksichtigen. Damit ist bei jeder Neuaufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich ein neuer Ausgangszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu bilden. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind der letzte Abrechnungsmonat und die beiden vorangegangenen Monate zu berücksichtigen. Der Abrechnungsmonat kann auch ein Teilmonat sein (siehe Beispiel 2).

In Fällen, in denen eine Entlohnung ganz oder teilweise nach Fanganteilen erfolgt, ist es ausnahmsweise zulässig, die Durchschnittsheuern nach dem tatsächlichen Entgelt eines Kalendermonats zu ermitteln, um evtl. Härten bei der Beitragsberechnung zu vermeiden.

Bei der Errechnung des Durchschnittsentgelts dürfen nur die so genannten „Sozialversicherungstage“ (SV-Tage) berücksichtigt werden. Das sind alle Kalendertage, für die Beiträge zu entrichten sind. Ausgenommen werden die beitragsfreien Tage, z. B. bei Krankengeldbezug. Volle Kalendermonate sind stets mit 30 Tagen zu berücksichtigen, Teilmonate mit der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage. Das Arbeitsentgelt des Ausgangszeitraums ist durch die Anzahl der SV-Tage zu teilen, wobei das Ergebnis auf mindestens drei Stellen nach dem Komma zu errechnen ist. Anschließend wird das ungerundete Ergebnis mit 30 vervielfacht. Der so ermittelte Betrag ist das maßgebende monatliche Durchschnittsentgelt.

Bruttoarbeitsentgelt

Unter Bruttoarbeitsentgelt **im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung** ist der Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte zu verstehen. Hierzu gehören im Wesentlichen:

- Normalvergütung,
- Überstundenvergütung,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, auch wenn diese lohnsteuerfrei sind¹,
- Einmalzahlungen, z. B. Weihnachtsgeld, Jahresabschlussvergütung, Urlaubsgeld, zulässige Urlaubsgeldungen
- Durchschnittssatz für Beköstigung in Höhe des von der BG Verkehr festgesetzten Betrags (2018: EUR 246,00 mtl.) sowie andere Sachbezüge,
- andere Beträge, soweit sie der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

Die Bruttoarbeitsentgelte sind grundsätzlich dem Abrechnungsmonat (Kalendermonat) zuzuordnen, in dem sie gezahlt werden. Werden Beträge erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt, sind sie dem letzten Abrechnungsmonat zuzuordnen (siehe Beispiel 3).

Da die Durchschnittsheuer nach den Grundsätzen der Unfallversicherung ermittelt wird, sind auch die lohnsteuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit in allen Versicherungszweigen beitragspflichtig, vgl. § 1 Abs. 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Bei der Beitragsberechnung zur Unfallversicherung ist besonders zu beachten, dass die nach Abschnitt G monatlich ermittelten D-Heuern zum Jahresende als Lohnsumme zusammengefasst und diese dann ggf. auf den Höchstjahresarbeitsverdienst (2018: EUR 72.000,- je Arbeitnehmer) begrenzt wird.

Einmalzahlungen sind bei der Ermittlung der D-Heuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht grundsätzlich dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen. Damit werden diese in der Regel beim Durchschnittsentgelt berücksichtigt und rechnen in der Unfallversicherung mit zur Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis (siehe Beispiel 5).

Zeiträume, für die kein gesondertes Entgelt gezahlt wird (Wertzeiten, Wartezeiten, Sturmtage, Eisgang, Feiertage, Reparaturen, Neuausrüstung und sonstige Zeiten kurzer betriebsbedingter Nichtarbeit), sind stets der folgenden Fangreise zuzurechnen. Wenn die Fangreise über das Monatsende hinaus bis in den nächsten Monat hinein andauert, müssen die hierfür zustehenden Entgelte anteilig auf die beiden Monate verteilt werden.

¹ Verbindliche Auskünfte zur Lohnsteuerfreiheit erteilen die Finanzämter.

Beispiel: Fangreise (einschl. eventueller Vorlaufzeiten) vom 27.5. – 8.6. Entgelt = EUR 1.300,00

Die Fangreise dauert insgesamt 13 Tage. Hiervon entfallen auf den Monat Mai 5 Tage und auf den Monat Juni 8 Tage. Das Entgelt ist daher wie folgt aufzuteilen:

Für Mai: $5/13$ von EUR 1.300,00 = EUR 500,00

Für Juni: $8/13$ von EUR 1.300,00 = EUR 800,00

Beispiele für die Ermittlung von Durchschnittsheuern nach Abschnitt G

Beispiel 1: Aufnahme einer Beschäftigung (voller Kalendermonat)

Ein Fischereigehilfe nimmt am 1. April ein Heuverhältnis auf.

Abrechnungsmonat APRIL

Bruttoarbeitsentgelt im April EUR 1.940,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 1.938,00**

Das Bruttoarbeitsentgelt (einschl. Beköstigungssatz) fällt in die Staffelung „über EUR 1.925,00 bis EUR 1.950,00“ nach Abschnitt G der Beitragsübersicht und entspricht damit einer Durchschnittsheuer von EUR 1.938,00.

Abrechnungsmonat MAI

Bruttoarbeitsentgelt im Mai EUR 2.130,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

April	EUR 1.940,00	(30 SV-Tage)
Mai	EUR 2.130,00	(30 SV-Tage)
	<u>EUR 4.070,00</u>	

$EUR 4.070,00 : 60 \text{ SV-Tage} = EUR 67,833 \times 30 = EUR 2.034,99$

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.037,00**

Abrechnungsmonat JUNI

Bruttoarbeitsentgelt im Juni EUR 2.050,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

April	EUR 1.940,00	(30 SV-Tage)
Mai	EUR 2.130,00	(30 SV-Tage)
Juni	EUR 2.050,00	(30 SV-Tage)
	<u>EUR 6.120,00</u>	

$EUR 6.120,00 : 90 \text{ SV-Tage} = EUR 68,000 \times 30 = EUR 2.040,00$

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.037,00**

In diesem Beispiel hat sich der Ausgangszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts damit schrittweise auf 3 Kalendermonate erhöht. In den folgenden Abrechnungsmonaten ist das Durchschnittsentgelt ebenfalls jeweils aus den letzten 3 Kalendermonaten zu ermitteln, soweit sich das Unternehmen für den Dreimonatszeitraum entschieden hat.

Beispiel 2: Aufnahme einer Beschäftigung (Teilmonat)

Ein Fischwirt nimmt am 16. April ein Heuverhältnis auf.

Abrechnungsmonat APRIL

Bruttoarbeitsentgelt im April EUR 2.400,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

April EUR 2.400,00 (15 SV-Tage)
 EUR 2.400,00 : 15 SV-Tage = EUR 160,00 x 30 = EUR 4.800,00

Durchschnittsheuer „G“ EUR 4.788,00 : 30 = 159,60 x 15 = **EUR 2.394,00**

Für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts ist der anteilige Monatsverdienst auf einen vollen Kalendermonat hochzurechnen. Die so ermittelte D-Heuer ist in der Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis anteilig mit zu berücksichtigen und zur Unfallversicherung zu verbeitragen.

Beispiel 3: Heuernachzahlung nach Beendigung einer Beschäftigung

Ein Seemann erhält am 16. April eine Heuernachzahlung in Höhe von EUR 500,00 für das am 31.03. beendete Heuerverhältnis.

Abrechnungsmonat MÄRZ (ohne Heuernachzahlung)
 Bruttoarbeitsentgelt im März EUR 3.200,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Januar EUR 3.000,00 (30 SV-Tage)
 Februar EUR 2.750,00 (30 SV-Tage)
 März EUR 3.200,00 (30 SV-Tage)
 EUR 8.950,00 : 90 SV-Tage = EUR 99,444 x 30 = EUR 2.983,32

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.988,00**

Abrechnungsmonat März (Korrektur)

Eine nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährte Zahlung ist grundsätzlich dem letzten Abrechnungsmonat der Beschäftigung zuzuordnen. In diesem Fall ist das Durchschnittsentgelt des letzten Abrechnungsmonats unter Berücksichtigung der Heuernachzahlung neu zu ermitteln.

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Januar EUR 3.000,00 (30 SV-Tage)
 Februar EUR 2.750,00 (30 SV-Tage)
 März EUR 3.200,00 (30 SV-Tage)
 Nachzahlung im
 April EUR 500,00
 EUR 9.450,00 : 90 SV-Tage = EUR 105,00 x 30 = EUR 3.150,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 3.138,00**

Die neu ermittelte D- Heuer für den Monat März ist bei der Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis zu berücksichtigen.

Beispiel 4: Ermittlung der D-Heuer bei Bruttoarbeitsentgelten über EUR 6.000,00 monatlich

Ein Kapitän war bei einem Arbeitgeber vom 1. Juli bis 30. September beschäftigt.

Abrechnungsmonat JULI
 Bruttoarbeitsentgelt im Juli EUR 8.500,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 8.487,00**

Abrechnungsmonat AUGUST

Bruttoarbeitsentgelt im August EUR 7.500,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Juli	EUR	8.500,00	(30 SV-Tage)
August	EUR	7.500,00	(30 SV-Tage)
		<hr/>	
		EUR 16.000,00	: 60 SV-Tage = EUR 266,666 x 30 = EUR 7.999,98

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 7.989,00**

Abrechnungsmonat SEPTEMBER

Bruttoarbeitsentgelt im September EUR 10.500,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Juli	EUR	8.500,00	(30 SV-Tage)
August	EUR	7.500,00	(30 SV-Tage)
September	EUR	10.500,00	(30 SV-Tage)
		<hr/>	
		EUR 26.500,00	: 90 SV-Tage = EUR 294,444 x 30 = EUR 8.833,32

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 8.838,00**

Die D-Heuern der Monate Juli bis September sind in voller Höhe bei der Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis zu berücksichtigen, da der Höchstjahresarbeitsverdienst (EUR 72.000,00) nicht überschritten wird.

Beispiel 5: Einmalzahlungen während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses

Ein Maschinenwärter erhält am 15. April eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 500,00.

Abrechnungsmonat April

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Februar	EUR	2.600,00	(30 SV-Tage)
März	EUR	2.600,00	(30 SV-Tage)
April	EUR	2.600,00	(30 SV-Tage)
		<hr/>	
Einmalzahlung im	EUR	500,00	
April	EUR	500,00	
		<hr/>	
		EUR 8.300,00	: 90 SV-Tage = EUR 92,222 x 30 = EUR 2.766,66

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.763,00**

Die Einmalzahlung wird dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzugerechnet. Sie wird auch bei der Ermittlung der jeweiligen D-Heuer in den Folgemonaten berücksichtigt (im Zeitraum von mindestens 3 bzw. höchstens 12 Monaten).

Urlaubsabgeltungen

Urlaubsansprüche werden in der Fischerei häufig zusammen mit den ausgezahlten Fanganteilen abgegolten. Grundsätzlich gelten in Bezug auf die Urlaubsansprüche aber auch hier die Vorschriften des Seearbeitsgesetzes. Danach verlängern Urlaubsansprüche in der Regel das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis. Urlaubsansprüche können nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen abgegolten werden (generelles Abgeltungsverbot).

Regelungen für alle Arbeitnehmer in der Seefahrt

Nach § 64 des Seearbeitsgesetzes darf Urlaub nur abgegolten werden, soweit er wegen Beendigung des Heuerverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann **und** eine Verlängerung des Heuerverhältnisses wegen

Eingehens eines neuen Heuer- oder sonstigen Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich ist. Die bloße Absicht, ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen, reicht für eine Abgeltung nicht aus; das Bestehen eines neuen Arbeitsverhältnisses muss dem bisherigen Arbeitgeber in geeigneter Form nachgewiesen werden, z. B. durch einen Heuerschein.

Eine Abgeltung von Urlaubsansprüchen ist auch zulässig,

- soweit Urlaub bei Beendigung des Heuerverhältnisses wegen Krankheit nicht gewährt werden kann,
- wenn das Heuerverhältnis durch arbeitsgerichtliches Urteil oder arbeitsgerichtlichen Vergleich endet.

In allen Abgeltungsfällen ist jedoch zu beachten, dass der gesetzliche Mindesturlaub nach § 57 Seearbeitsgesetz **nicht** abgegolten werden darf. Dieser Urlaubsanspruch beträgt jährlich mindestens 30 Kalendertage. Als Kalendertag zählt jeder Wochentag einschließlich Sonn- und Feiertage.

Ermittlung der Durchschnittsheuer bei Entgeltumwandlungen

Arbeitnehmer haben aus ihrem Entgelt einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung, indem sie auf bestimmte Teile des Entgelts verzichten und diese für eine betriebliche Altersversorgung durch den Arbeitgeber einzahlen lassen (Entgeltumwandlung).

Im Rahmen einer Entgeltumwandlung sind im Kalenderjahr Arbeitsentgelte bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen nicht dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen. Diese betrifft ebenso die Unfallversicherung. Der Höchstbetrag von 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung beträgt im Jahr 2018 EUR 3.120,00 jährlich bzw. EUR 260,00 monatlich.

Hinweise zu den Voraussetzungen einer beitragsfreien Entgeltumwandlung können Sie den Rundschreiben und Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung entnehmen.

Nachstehend wird erläutert, wie sich Entgeltumwandlungen bei den Durchschnittsheuern auswirken.

Bei der Beitragsabrechnung nach Abschnitt „G“ ist das für die Errechnung des Durchschnittsentgelts maßgebende Bruttoarbeitsentgelt um den Umwandlungsbetrag (in diesem Beispiel EUR 260,- monatlich) zu verringern. Danach wird die Durchschnittsheuer wie gewohnt ermittelt. Wird von dem Anspruch auf Entgeltumwandlung nur in einem Monat Gebrauch gemacht, verringert sich das monatliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahr 2018 um höchstens EUR 3.120,00. In diesem Fall sind die Vormonate für die Errechnung des Durchschnittsentgelts ausnahmsweise nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn im Laufe eines Jahres mit der monatlichen Entgeltumwandlung begonnen wird.

Kennzahl 6500/Kapitän/Setzfischer

Abrechnungsmonat JANUAR

Bruttoarbeitsentgelt im Januar	EUR	5.500,00
abzüglich Entgeltumwandlung	EUR	<u>260,00</u>

Bruttoarbeitsentgelt im Januar	EUR	5.240,00
--------------------------------	-----	----------

Durchschnittsheuer „G“	EUR	<u>5.238,00</u>
------------------------	-----	-----------------

Abrechnungsmonat FEBRUAR

Bruttoarbeitsentgelt im Februar	EUR	5.300,00
abzüglich Entgeltumwandlung	EUR	<u>260,00</u>

Bruttoarbeitsentgelt im Februar	EUR	5.040,00
---------------------------------	-----	----------

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Januar	EUR	5.240,00 (30 SV-Tage)	
Februar	EUR	<u>5.040,00 (30 SV-Tage)</u>	
	EUR	10.280,00: 60 SV-Tage =	EUR 171,333 x 30 =
	EUR		5.139,99

Durchschnittsheuer „G“	EUR	<u>5.139,00</u>
------------------------	-----	-----------------

Flexible Arbeitszeitregelungen

Vereinbarungen über Wertguthaben nach § 7b SGB IV geben Arbeitnehmern und Arbeitgebern die Freiheit, Arbeitszeit flexibel zu gestalten. Sie werden gebildet, wenn ein Arbeitnehmer sich einen Teil seines Arbeitsentgelts nicht auszahlen lässt, sondern als Wertguthaben anspart. Das Arbeitsentgelt wird dann zu einem späteren Zeitpunkt während der Freistellung von der Arbeitsleistung oder einer Reduzierung der vertraglichen Arbeitszeit aus dem Wertguthaben entnommen. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger haben die sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen in einem Rundschreiben zusammengefasst.

Hinsichtlich der Verbeitragung des Wertguthabens ergeben sich in der Unfallversicherung und den anderen Sozialversicherungszweigen unterschiedliche Folgen, auf die wir an dieser Stelle hinweisen möchten:

Behandlung von Wertguthaben in der Unfallversicherung

In der Unfallversicherung gilt für ein Wertguthaben, das nach dem 31.12.2009 angespart wird, das Entstehungsprinzip. Dies bedeutet, dass auch das Wertguthaben neben dem Entgelt zu dem Zeitpunkt im Jahresbeitragsnachweis zu melden ist, in dem es erarbeitet wurde und nicht erst dann, wenn das Wertguthaben ausgezahlt wird. Der Grund hierfür ist, dass die Beiträge für den Zeitraum gezahlt werden sollen, in dem das Risiko eines Arbeitsunfalls besteht.

Handelt es sich um eine seemännische Beschäftigung, so ist die D-Heuer nach dem Abschnitt „G“ bei Einstellung in das Wertguthaben ungekürzt für die Beitragsberechnung in der Unfallversicherung zugrunde zu legen.

Behandlung von Wertguthaben in den übrigen Sozialversicherungszweigen

In den übrigen Sozialversicherungszweigen gilt für Wertguthaben das „Zuflussprinzip“, d.h., dass das Arbeitsentgelt erst zu dem Zeitpunkt der Entnahme zu melden und zu verbeitragen ist.

Dies hat zur Folge, dass die Durchschnittsheuer während der gesamten Altersteilzeit entsprechend zu kürzen ist. Soweit hierzu Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an die Knappschaft, Dez. VII.1.5., Hamburg, Frau Bruns oder Herr Bergel.

b) Landbeschäftigte

Zu den Landbeschäftigten gehören alle Arbeitnehmer, die **nicht** als Kapitän bzw. Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätig sind. Grundlage der Beitragsberechnung für Landbeschäftigte ist das tatsächliche Bruttoarbeitsentgelt. Wegen des geringeren Unfallrisikos wird für Landbeschäftigte nur ein Bruchteil des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Die Höhe des Bruchteils entnehmen Sie bitte jeweils unserer Übersicht zu den Rechengrößen in der Unfallversicherung.

Beitragsberechnungsformel bei Landbeschäftigten

Die Formel für die Beitragsberechnung der Landbeschäftigten lautet:

$$\text{Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt} \times \text{Bruchteil} \times \text{Umlagesatz} = \text{Beitrag}$$

c) Höchstjahresarbeitsverdienst

Die D-Heuern bzw. die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte sind bis zum Erreichen des Höchstjahresarbeitsverdienstes (Höchst-JAV) je Arbeitnehmer ungekürzt der Beitragsberechnung zu unterstellen. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist unbeachtlich, in welcher Höhe für den Arbeitnehmer bereits Unfallversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Der neue Arbeitgeber hat erneut die Beiträge bis zum Höchst-JAV zu entrichten, auch wenn die Beschäftigung erst im laufenden Kalenderjahr in seinem Unternehmen aufgenommen wurde. Die Höhe des zurzeit gültigen Höchst-JAV entnehmen Sie bitte unserer Übersicht zu den Rechengrößen in der Unfallversicherung.

d) Umlagesatz

Der jeweils gültige Umlagesatz wird Ihnen von der BG Verkehr bekannt gegeben. Bitte entnehmen Sie den aktuellen Umlagesatz unserer Übersicht zu den Rechengrößen in der Unfallversicherung.

e) Vorschusszahlungen

Aufgrund der Höhe des Vorjahresbeitrags sind die Vorschüsse von Ihnen selbst zu errechnen.

Für das Jahr 2018 sind die Vorschüsse wie folgt zu berechnen und zu zahlen:

Legen Sie vom Gesamtbeitrag (Land+See) für das Jahr 2017 **91%** zugrunde und teilen Sie das Ergebnis durch **sechs**. Die so ermittelte Vorschussrate zahlen Sie **jeweils** zu den folgenden Fälligkeitsterminen:

15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11.2018

Ist der Jahresbeitrag 2017 geringer als EUR 500,-, brauchen Sie **keine** Vorschüsse zu zahlen.

Wenn der Vorjahresbeitrag für einen Teilzeitraum gezahlt wurde (z.B. 01.06. bis 31.12.), muss der Beitrag für die Beurteilung der Vorschussregelung auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet werden.

Beispiel für die Vorschussermittlung bei Teilzeiträumen:

Der Beitragsberechnung für das Jahr 2017 liegen folgende tatsächliche Bruttoentgelte bzw. D-Heuern für die Zeit vom 01.06.2017 – 31.12.2017 zugrunde (Der Betrieb erhält einen Länderzuschuss):

Beitrag See	=	16.808,00	x	2,7 %	=	453,82
Beitrag Land	=	2.500,00	x	1/8 x 5,4 %	=	<u>16,88</u>
Gesamtbeitrag für das Teiljahr 2017					=	<u>470,70</u>

Ermittlung der Vorschusszahlung für das Jahr 2018:

EUR 470,70 : 7 Monate = 67,24 x 12 Monate = 806,88 (fiktiver Jahresbeitrag in 2017 für das ganze Jahr)

Da der Gesamtbeitrag über EUR 500,- liegt, sind Vorschüsse für das Jahr 2018 zu zahlen. Um die Höhe der einzelnen Vorschussraten festzustellen, ist vom Jahresgesamtbeitrag **91%** zugrunde zu legen und das Ergebnis durch sechs zu teilen.

$$806,88 \times 91\% = 734,26 : 6 = \underline{\underline{122,38}}$$

Die Vorschussrate in Höhe von **EUR 122,38 ist jeweils** zu den genannten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

Beginnt die Mitgliedschaft bei der BG Verkehr neu und kann damit kein Vorjahresbeitrag für die Ermittlung der Vorschusszahlung herangezogen werden, muss das Unternehmen die voraussichtliche jährliche Beitragszahlung schätzen. In diesem Fall erhalten Sie bei Mitgliedschaftsbeginn ein entsprechendes Anschreiben, auf dem die Schätzung vorzunehmen ist.

Für die Vorschüsse brauchen keine Nachweise eingereicht zu werden. Diese sind jedoch so rechtzeitig zu zahlen, dass sie der BG Verkehr **spätestens am Tag der Fälligkeit gutgeschrieben** werden. Banklaufzeiten oder Verzögerungen auf dem Postweg gehen zu Lasten des Beitragszahlers.

Auf dem Überweisungsträger geben Sie bitte an:

- Ihre Mitgliedsnummer
- UVB (Kurzform für Unfallversicherungsbeitrag)
- den Monat bzw. den Zeitraum, für den die Zahlung bestimmt ist.

Auf Beiträge und Beitragsvorschüsse, die nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit entrichtet sind, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf EUR 50,00 nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen (§ 24 Sozialgesetzbuch IV). Die Erhebung der Säumniszuschläge ist zwingend vorgeschrieben, einen Ermessensspielraum haben wir nicht.

Sie können die Beiträge auch im SEPA-Lastschriftverfahren abbuchen lassen. Entsprechende Formulare, auf dem Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen können, stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

f) Jahresbeitragsnachweis

Nach Ablauf jeden Kalenderjahres übermitteln Sie der BG Verkehr die Lohnsummen/D-Heuersummen Ihrer im Laufe des Jahres beschäftigten Arbeitnehmer. Diese Lohnsummen/D-Heuersummen sind bestimmten Gefahrtarifstellen zuzuordnen. Darüber hinaus werden Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der Mitarbeiter abgefragt.

Außerdem errechnen Sie bis zum 15. Januar jeden Jahres für das Vorjahr auf dem Jahresbeitragsnachweis Ihren Beitrag selbst. Unter Berücksichtigung der für das Umlagejahr ggf. gezahlten Beitragsvorschüsse ist ein ggf. noch ausstehender Restbeitrag bis zum 15. Januar jeden Jahres fällig. Wir werden Ihnen den Jahresbeitragsnachweis jeweils zum Ende eines Jahres übersenden. Sie können den Vordruck mit den entsprechenden Erläuterungen auch auf unserer Internetseite unter www.bg-verkehr.de ausfüllen und ausdrucken.

Wird ein Unternehmen im Laufe des Jahres eingestellt, ist der Jahresbeitragsnachweis bereits unterjährig einzureichen. Ein ggf. dann noch ausstehender Restbeitrag wird zum 15. des Folgemonats fällig.

Enthält der bereits eingereichte Jahresbeitragsnachweis Angaben, die zu berichtigen sind (z.B. falsche Berechnung der Entgelte oder falsche Zuordnung zu den Gefahrtarifstellen), so reichen Sie einfach nochmals einen **vollständig ausgefüllten** Jahresbeitragsnachweis ein. Wir werden immer den letztmalig eingereichten Jahresbeitragsnachweis für die Beitragsberechnung berücksichtigen.

g) Beispiel zur Beitragsberechnung

Ermittlung der anrechenbaren Lohnsummen für die Seeleute

Ein Fischereibetrieb hat auf einem Fischereischiff der Kleinen Hochseefischerei über 250 cbm Rauminhalt im Jahr 2018 insgesamt 8 Seeleute beschäftigt. Der Betrieb erhält **keinen** Länderzuschuss zur Unfallumlage. Aus Vereinfachungsgründen wurde in dem Beispiel eine gleichbleibende monatliche Bruttoheuer angenommen.

Dienst-stellung	Kenn-zahl	Natio-nalität	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	D-Heuer mtl. EUR	Brutto-heuer mtl. EUR	Summe D-Heuern bis Höchst-JAV EUR	Ge-fahr-tarif-stelle
Kapitän A	6500	deutsch	01.01. – 30.05.	5.688,00	5.700,00	28.440,00	11
Kapitän B	6500	polnisch	01.06. – 31.12.	5.289,00	5.300,00	37.023,00	11
Naut. Offz. A	6500	deutsch	01.01. – 30.05.	4.839,00	4.850,00	24.195,00	11
Naut. Offz. B	6500	lettisch	01.06. – 31.12.	4.389,00	4.400,00	30.723,00	11
Techn. Offz. A	6500	deutsch	01.01. – 30.05.	4.989,00	5.000,00	24.945,00	11
Techn. Offz. B	6500	deutsch	01.06. – 31.12.	4.989,00	5.000,00	34.923,00	11
Fischwirt A	6510	deutsch	01.01. – 31.12.	3.489,00	3.500,00	41.868,00	11
Fischwirt B	6510	polnisch	01.06. – 31.12.	2.487,00	2.500,00	17.409,00	11

Lohnsumme Seeleute	239.526,00
--------------------	-------------------

Alle deutschen Seeleute werden nach den Durchschnittsheuern des Abschnitts G eingestuft. Dabei werden die D-Heuern bis zum Höchst-JAV berücksichtigt. Der Wohnsitz der deutschen Seeleute sowie der EU-Seeleute ist für die Einstufung nach den Durchschnittsheuern nicht ausschlaggebend. Auf Urlaubsansprüche bzw. den Mindesturlaubsanspruch nach § 57 Seearbeitsgesetz ist bei der Verlängerung des Heuerverhältnisses für die Beitragsberechnung zu achten.

Ermittlung der anrechenbaren Lohnsummen für die Landbeschäftigten

Im Unternehmen sind auch noch 3 Arbeitnehmer an Land beschäftigt

Funktion im Betrieb	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	Bruttoverdienst mtl.	Summe Bruttoentgelt einschl. Einmalzahlungen EUR	Summe Bruttoentgelt bis Höchst-JAV EUR	Ge-fahr-tarif-stelle
Hilfskraft/Netzmacherei	01.01. - 31.12.	2.500,00	32.000,00	32.000,00	5
Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt)	01.01. - 31.12.	400,00	4.800,00	4.800,00	3
Büroangestellte	01.01. - 31.12.	3.000,00	37.200,00	37.200,00	1

Lohnsumme Landbeschäftigte	74.000,00
----------------------------	------------------

Die Bruttoentgelte der Landbeschäftigten werden je Arbeitnehmer bis zum Höchst-JAV berücksichtigt. Die Lohnsumme wird nur mit einem Bruchteil von 1/8 des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

Nachdem die anrechenbaren Lohnsummen für die Landbeschäftigten und Seeleute ermittelt wurden, sind diese in den Jahresbeitragsnachweis über die Beiträge zur Unfallversicherung für das Jahr 2018 einzutragen.

Auszug - Jahresbeitragsnachweis 2018**Lohnsummen und Mitarbeiter**

Hier bitte die im Jahr 2018 gezahlten **Bruttoentgelte (bzw. die im Jahr 2018 zu berücksichtigenden D-Heuern)** sowie die Anzahl der Arbeitsstunden **und** der Mitarbeiter eintragen.

	② Gefahrtarifstelle	③ Bruttoentgelte		④ Arbeitsstunden ²	⑤ Mitarbeiter ³	
		EUR	CT			
⑥ Landbeschäftigte	1	37.200	00	1.620	1	0
	3	4.800	00	960	0	6
	5	32.000	00	1.800	1	0
Gesamtbruttoentgelt Landbeschäftigte:		74.000	00			
⑦ Seeleute	11	239.526	00	8.220	5	0
Gesamtbruttoentgelt Seeleute:		239.526	00			

⑧ Beitragsberechnung:**Landbeschäftigte:**

Anrechenbares Entgelt
= 1/8 des tatsächlichen Entgelts

EUR	CT
9.250	00

Umlagesatz
4,9 %

Beitrag

EUR	CT
453	25

Seeleute (Entgelte ohne Länderzuschuss):

Gesamtbruttoentgelt (D-Heuer)

EUR	CT
239.526	00

Umlagesatz
4,9 %

Beitrag

EUR	CT
11.736	77

² Für die Ermittlung der Arbeitsstunden vergleichen Sie bitte die näheren Ausführungen zum Jahresbeitragsnachweis 2018.

³ Für die Errechnung der Anzahl der Mitarbeiter vergleichen Sie bitte die näheren Ausführungen zum Jahresbeitragsnachweis 2018.

h) Rechengrößen der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe

Umlagesatz	2,45% mit Länderzuschuss bzw. 4,90% ohne Länderzuschuss
Bruchteil Landbeschäftigte	1/8
Höchstjahresarbeitsverdienst	EUR 72.000,00
Beköstigungssatz für Seeleute:	
Vollbeköstigung:	EUR 246,00 monatlich
Frühstück:	EUR 51,00 monatlich
Mittag- und Abendessen je:	EUR 96,00 monatlich

2. Besondere PersonengruppenGmbH-Gesellschafter/Geschäftsführer

Der Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH ist - wenn er in einem Beschäftigungsverhältnis steht - wie jeder andere Arbeitnehmer kraft Gesetzes versichert und die Entgelte sind im Jahresbeitragsnachweis mit zu berücksichtigen. Allerdings ist die Beurteilung, ob es sich tatsächlich um ein Beschäftigungsverhältnis handelt oder ggf. eine unternehmerähnliche Tätigkeit vorliegt, nicht immer eindeutig. Sollte für einen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer noch keine versicherungsrechtliche Beurteilung der Krankenkasse oder des Rentenversicherungsträgers erfolgt sein, setzen Sie sich bitte im Zweifelsfall mit uns in Verbindung. Wenn Sie weitere Informationen hierzu wünschen, übersenden wir Ihnen auch gerne ein entsprechendes Merkblatt. Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise unter Punkt 4.

Kommanditisten

Im Unternehmen mitarbeitende Kommanditisten sind in der Regel im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses tätig und sind somit kraft Gesetzes versichert. Allerdings gibt es auch Kommanditisten, die lediglich aufgrund des Gesellschaftsvertrages im Unternehmen mitarbeiten und einen wesentlichen Einfluss auf die Geschicke des Unternehmens nehmen können. Damit könnte der Unfallversicherungsschutz ausgeschlossen sein. Wurde noch keine versicherungsrechtliche Beurteilung von der Krankenkasse oder dem Rentenversicherungsträger vorgenommen, setzen Sie sich bitte im Zweifelsfall mit uns in Verbindung. Für weitere Informationen übersenden wir Ihnen gerne ein entsprechendes Merkblatt.

Praktikanten

Auch für Praktikanten besteht Versicherungsschutz in der Unfallversicherung. Dabei ist es unerheblich, ob und in welcher Höhe Entgelt gezahlt wird. Grundsätzlich gilt, dass bei Entgeltzahlungen auch entsprechende Beiträge zur Unfallversicherung zu zahlen sind.

Schülerpraktikanten:

Schüler, die in den Ferien ein **freiwilliges** Praktikum in einem Seefahrtsunternehmen absolvieren, werden beitragsfrei versichert. Handelt es sich um ein von der Schule **vorgeschriebenes** Schülerpraktikum, ist nicht die BG Verkehr der zuständige Unfallversicherungsträger, sondern die für die Schule zuständige Unfallkasse.

Vorgeschriebene Praktika, die während der Ausbildung im Berufsfeld "Seeschifffahrt Bestandteil der Studien- oder Prüfungsordnung sind:

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 8 Seearbeitsgesetz werden Fachschüler/innen und Hochschul- oder Fachhochschulstudenten/-innen, die an nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten ausgebildet werden und zu diesem Zweck eine praktische Ausbildung und Seefahrtszeit auf einem Schiff durchführen, **nicht mehr als Besatzungsmitglied** angesehen. Sofern die Praktikanten ein Taschengeld und freie Bordverpflegung erhalten, ist die Beitragsberechnung nunmehr nach den Grundsätzen für Landbeschäftigte durchzuführen.

Weitere Hinweise zu den Praktikanten können Sie unserem Merkblatt entnehmen, das wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

3. Neues UV-Meldeverfahren (digitaler Lohnnachweis)

Aufgrund einer Gesetzesänderung müssen die Lohnsummen - erstmals für das Jahr 2016 - wie bisher in Papierform und auf dem neuen digitalen Weg bis zum 16.02. des Folgejahres an die Unfallversicherungsträger übermittelt werden. Dieses digitale Verfahren gilt ausnahmslos auch für Seefahrtsbetriebe.

Wichtig: Aufgrund des besonderen Verfahrens der Selbsterrechnung des Beitrags für Seefahrtsbetriebe wird neben dem digitalen Lohnnachweis als Grundlage für die Beitragsberechnung bis auf weiteres der Jahresbeitragsnachweis in Papierform erhalten bleiben. Auch die Abgabefrist für den Jahresbeitragsnachweis am 15.01. jeden Jahres bleibt unverändert bestehen.

Jedes Unternehmen, das Personen gegen Entgelt beschäftigt, ist verpflichtet, einen digitalen Lohnnachweis an den Unfallversicherungsträger zu übermitteln. Die Daten können ausschließlich über systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme oder Ausfüllhilfen übermittelt werden. Vor Abgabe der elektronischen Daten hat zunächst über das Entgeltabrechnungsprogramm/die Ausfüllhilfe ein so genannter Stammdatenabruf zu erfolgen. Hierfür benötigen Sie:

Die Betriebsnummer der BG Verkehr für den Bereich Seefahrt:

Die Betriebsnummer der BG Verkehr lautet: **99011352**

Ihre Mitgliedsnummer bei der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe:

Die Mitgliedsnummer bei der BG Verkehr für Seefahrtsunternehmen ist identisch mit der für Ihr Unternehmen geltenden und von der Knappschaft vergebenen Betriebsnummer. Die Mitgliedsnummer für Seefahrtsbetriebe ist somit immer 8-stellig numerisch (ohne Leerzeichen, Sonderzeichen etc.). Die ersten drei Stellen der Mitgliedsnummer lauten entweder „099XXXXX“, „990XXXXX“, „991XXXXX“ oder „992XXXXX“.

Ihre PIN:

Die PIN für Ihr Unternehmen haben Sie in einem gesonderten Schreiben von uns erhalten. Bei Verlust der PIN setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung (Ansprechpartner siehe unter Punkt 7. der Beitragsübersicht).

UV-Jahresmeldung:

Die UV-Jahresmeldung (Abgabegrund 92) bleibt neben der Einführung des digitalen Lohnnachweises erhalten. Diese ist jeweils zum 16.02. pro Arbeitnehmer abzugeben. Die UV-Jahresmeldung dient allein der Rentenversicherung als Prüfgrundlage. Die Unfallversicherungsträger erhalten diese Daten nicht. Für die Abgabe der UV-Jahresmeldung benötigen Sie folgende Angaben:

- die Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers
- die Mitgliedsnummer beim zuständigen UV-Träger
- die Gefahrtarifstelle
- das unfallversicherungspflichtige Entgelt des Beschäftigten

Gefahrtarifstellen für den Seefahrtsbereich:

Die BG Verkehr wird für Seefahrtsbetriebe zunächst noch keinen Gefahrtarif aufstellen. Damit jedoch ein späterer Gefahrtarif vorbereitet werden kann, ist es erforderlich, die Entgelte/D-Heuern der Landbeschäftigten bzw. der Seeleute bestimmten fiktiven Gefahrtarifstellen zuzuordnen.

Die Gefahrtarifstellen für Zeiträume ab dem 01.01.2010 haben folgende Bedeutung:

Gefahrtarifstelle	Beschreibung
1	Kaufmännischer und verwaltender Teil (ausschließlich im Büro Ihres Unternehmens Beschäftigte)
2	Büro mit Außendienst
3	Technischer Landbereich – Allgemein
4	Technischer Landbereich – See
5	Personal mitversicherter Betriebsteile
6	Seemännisches Personal auf Personen und Handelsschiffen
7	Seemännisches Personal auf Bäder-, Fährschiffen oder anderen Fahrzeugen
8	Seemännisches Personal auf Schlepp-, Bergungs- und Tauchfahrzeugen
9	Seemännisches Personal auf Yachten und in Segelschulen
10	Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei
11	Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei – ohne Länderzuschuss
12	Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei – mit Länderzuschuss

Erläuterungen zu den ab 01.01.2010 geltenden Gefahrtarifstellen:

Gefahrtarifstelle	Bezeichnung	Erläuterung
1	Landbeschäftigte – Kaufmännischer und verwaltender Teil	Hierzu gehören alle Personen (auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte), die ausschließlich im Büro bzw. in der Verwaltung tätig sind und keinen Kontakt zu Fahrzeugen oder zum technischen Betriebsteil haben. Ebenso dürfen diese Personen nicht bzw. auch nicht gelegentlich im Außendienst (z.B. Behördengänge) tätig sein.
2	Landbeschäftigte – Büro mit Außendienst	Hierzu gehören alle Personen, die im Rahmen ihrer kaufmännischen und verwaltenden Tätigkeiten gelegentlich auch im Außendienst tätig sind (z.B. Behördengänge, Dienstreisen).
3	Landbeschäftigte – Technischer Landbereich /Allgemein	Hierzu gehören Personen, die nicht direkt mit dem Schiffsbetrieb in Verbindung stehen (z.B. Hausmeister, Wachleute, Reinigungspersonal, Lagerpersonal/Werkstattmeister).
4	Landbeschäftigte – Technischer Landbereich /See	Hierzu gehören Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit auch in den Gefahrenbereich des Schiffsbetriebs gelangen (z.B. Supercargos, Bauaufsichten, Reedereiinspektoren, Ladungsinspektoren).
5	Landbeschäftigte – Personal mitversicherter Betriebsteile	Hierzu gehören Personen, die in fremdartigen Hilfs- oder Nebenunternehmen tätig sind (z.B. Imbiss/Kiosk, Restaurant, Vermietung/Verpachtung, Werkstätten).

Gefahr- tarifstelle	Bezeichnung	Erläuterung
6	Seeleute – auf Personen- und Handelsschiffen	Hierzu gehören alle Personen (auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte), die als Kapitän oder Besatzungsmitglied an Bord von Offshore-Schiffen, Fahrgast-, Fracht- oder Tankschiffen tätig sind.
7	Seeleute – auf Bäder-, Fährschiffen und anderen Fahrzeugen	Hierzu gehören alle Personen, die als Kapitän oder Besatzungsmitglied an Bord von Bäder-, Fährschiffen und anderen Fahrzeugen tätig sind.
8	Seeleute – auf Schlepp-, Bergungs- und Tauchfahrzeugen	Hierzu gehören alle Personen, die als Kapitän oder Besatzungsmitglied an Bord von Schlepp-, Bergungs- und Tauchfahrzeugen tätig sind.
9	Seeleute – auf Yachten und in Segelschulen	Hierzu gehören alle Personen, die als Skipper oder Besatzungsmitglied an Bord von (Privat-) Yachten oder in Segelschulen tätig sind.
10	Seeleute – auf Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei	Hierzu gehören alle Personen, die als Kapitän oder Besatzungsmitglied an Bord von Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei tätig sind.
11	Seeleute – auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei ohne Länderzuschuss	Hierzu gehören alle Personen, die als Kapitän oder Besatzungsmitglied an Bord von Schiffen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei tätig sind. Der Betrieb erhält keinen Länderzuschuss.
12	Seeleute – auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei mit Länderzuschuss	Hierzu gehören alle Personen, die als Kapitän oder Besatzungsmitglied an Bord von Schiffen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei tätig sind. Der Betrieb erhält einen Länderzuschuss.

Unfallversicherungspflichtiges Entgelt

Das unfallversicherungspflichtige Entgelt wird in der Regel von dem in den Entgeltmeldungen zu berücksichtigenden sozialversicherungspflichtigen Entgelt in der Rentenversicherung abweichen. Ausschlaggebend hierfür ist u.a.:

- Die Beiträge in der Unfallversicherung werden bis zum Erreichen des Höchstjahresarbeitsverdienstes (EUR 72.000,00 bei der BG Verkehr) berechnet. Die Unfallversicherung kennt somit im Gegensatz zur Rentenversicherung keine anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen. Daraus folgt auch, dass bei Mehrfachbeschäftigungen jeder Arbeitgeber in der Unfallversicherung das Entgelt bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst voll zu verrechnen hat.
- Für kurzfristig Beschäftigte sind die erzielten Entgelte in der Unfallversicherung voll beitragspflichtig.
- Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge sind in der Unfallversicherung ausnahmslos in vollem Umfang beitragspflichtig.
- Entgelte für Praktikanten sind in der Unfallversicherung grundsätzlich voll beitragspflichtig. Es ist hierbei unbeachtlich, ob es sich um ein Vor-, Nach- oder Zwischenpraktikum handelt.
- Die Unfallversicherung kennt keine besondere Beitragsberechnung für Gleitzonefälle. Auch hier ist das volle Arbeitsentgelt beitragspflichtig.
- In der Unfallversicherung gibt es keine „Märzklausel“
- In der Unfallversicherung sind Arbeitsentgelte bei Bildung von Wertguthaben nicht um den Entgeltanteil zu kürzen, der in das Wertguthaben eingestellt wird, sondern bereits im Jahr der Entstehung des Entgeltanspruchs bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst voll zu verrechnen.

4. Beitragsinformation zur Unternehmensversicherung

Wer ist beitragspflichtig?

Selbständig tätige Küstenschiffer und Küstenfischer sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert, wenn sie selbst zur Besatzung ihres Fahrzeugs gehören und regelmäßig keine bzw. nicht mehr als vier Arbeitnehmer beschäftigen. Unter den Versicherungsschutz fallen auch ihre „unentgeltlich“ mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner.

Die Voraussetzungen für die Unternehmerpflichtversicherung können auch vorliegen, wenn es sich um eine GmbH handelt und der Küstenschiffer bzw. Küstenfischer als Gesellschafter/Geschäftsführer aufgrund der beherrschenden Stellung über die GmbH als selbständig Tätiger anzusehen ist.

Der Wegfall der Voraussetzungen der Versicherungspflicht ist uns binnen vier Wochen anzuzeigen.

Wie wird der Beitrag ermittelt?

Im Gegensatz zur Rentenversicherung werden in der gesetzlichen Unfallversicherung keine festen Monatsbeiträge erhoben, sondern ein Jahresbeitrag.

Die Rechnung für Ihre Beiträge zur Unfallversicherung erhalten Sie von uns am Anfang eines Jahres für das Vorjahr. Sie können jedoch im Laufe des Jahres Vorauszahlungen leisten. Sofern Ihre Versicherung erst im Laufe des Jahres beginnt, werden wir die Beiträge anteilig berechnen. Sie werden jedoch immer für volle Monate erhoben, auch wenn die Versicherung nur für einen Teilmonat besteht.

Grundlage für die Beitragsberechnung der Unternehmensversicherung sind die Durchschnittsjahreseinkommen. Diese Einkommen setzt ein Ausschuss der Vertreterversammlung der BG Verkehr fest. Die aktuellen Durchschnittsjahreseinkommen können Sie auf den folgenden Seiten einsehen. Das Durchschnittsjahreseinkommen ersetzt somit das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen (Jahresarbeitsverdienst) in einem Kalenderjahr. Selbstverständlich kann sich jeder Unternehmer auf eigenen Wunsch höher versichern, maximal bis EUR 72.000,00. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter dem Punkt „Zusatzversicherung“.

Beitragsberechnung für den Unternehmer

Wichtig für die Berechnung sind:

- das Durchschnittsjahreseinkommen
- der Umlagesatz

Durchschnittsjahreseinkommen x Umlagesatz = Beitrag

Für den Ehegatten oder Lebenspartner, der „unentgeltlich“ im Unternehmen des versicherungspflichtigen Küstenschiffers bzw. Küstenfischers mitarbeitet, beträgt der Durchschnitt des Jahreseinkommens ein Drittel des für den Küstenschiffer bzw. Küstenfischer festgesetzten Durchschnittsjahreseinkommens. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte bzw. Lebenspartner gegen Entgelt beschäftigt wird, also ein echtes Arbeitnehmerverhältnis vorliegt. In diesem Fall ist der Ehegatte bzw. Lebenspartner aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses versichert.

Beitragsberechnung für den Ehegatten/Lebenspartner, der „unentgeltlich“ **an Bord** mitarbeitet:
 Durchschnittsjahreseinkommen x 1/3 x Umlagesatz = Beitrag

Beitragsberechnung für den Ehegatten/Lebenspartner, der „unentgeltlich“ **an Land** mitarbeitet:
 Durchschnittsjahreseinkommen x Bruchteil für Landbeschäftigte x 1/3 x Umlagesatz = Beitrag

Wann sind die Beiträge zu zahlen?

Beiträge und Beitragsvorschüsse sind am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid dem Unternehmer bekannt gegeben wurde.

Bitte überweisen Sie die Unfallversicherungsbeiträge bzw. evtl. Vorauszahlungen auf ein Konto der BG Verkehr (Bereich Seefahrt). Auf dem Überweisungsträger geben Sie bitte an:

- Ihre Mitgliedsnummer bei der BG Verkehr (Bereich Seefahrt)
- UVU (Kurzform für **U**nfallversicherung der **U**nternehmer) und
- Zeitraum, für den die Zahlung bestimmt ist.

Was passiert bei Zahlungsverzug?

Die Beiträge sind so rechtzeitig zu zahlen, dass sie der BG Verkehr spätestens am Fälligkeitstag gutgeschrieben werden. Banklaufzeiten oder Verzögerungen auf dem Postweg gehen zu Lasten des Beitragszahlers.

Auf Beiträge, die Sie nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit gezahlt haben, müssen wir für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag erheben. Er beträgt 1 % des rückständigen, auf EUR 50,00 nach unten abgerundeten Betrags. Die Erhebung des Säumniszuschlags ist gesetzlich vorgeschrieben. Einen Ermessensspielraum haben wir nicht.

Wir empfehlen Ihnen, die Beiträge zur Unfallversicherung durch das SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten. Hierdurch stellen Sie sicher, dass die Beiträge stets in richtiger Höhe und vor allem fristgerecht gezahlt werden. Sollten Sie sich hierfür entscheiden, stellen wir Ihnen gerne ein Formular zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zur Verfügung.

Durchschnittsjahreseinkommen der selbständigen Küstenfischer ab 01.01.2018	
I. <u>Krabbenfischerei</u>	
1. Fischer mit Fahrzeugen bis 74 kW (100 PS)	
a) 2111 reine Krabbenfischerei	EUR 21.943,00
b) 2112 gemischte Krabbenfischerei	EUR 28.743,00
2. Fischer mit Fahrzeugen über 74 kW (100 PS)	
a) 2121 reine Krabbenfischerei	EUR 26.351,00
b) 2122 gemischte Krabbenfischerei	EUR 34.161,00
II. <u>Fischer mit überwiegendem Aalfang</u>	
2211 ohne Rücksicht auf die Größe des Fahrzeugs und die Stärke des Motors	EUR 52.375,00
III. <u>Fischer mit anderen Betriebsarten</u>	
1. 2311 Fischer ohne Fahrzeug, mit Fahrzeugen ohne Motor und mit Fahrzeugen bis 18 kW (25 PS)	EUR 16.463,00
2. Fischer mit Fahrzeugen über 18 kW (25 PS) bis 74 kW (100 PS)	
a) 2321 Konsumfischfang, überwiegend mit stehenden Geräten	EUR 17.835,00
b) 2322 Konsumfischfang, überwiegend mit Schleppnetzen	EUR 21.349,00
c) 2323 überwiegender Wertfisch- oder Muschelfang	EUR 24.212,00
3. Fischer mit Fahrzeugen über 74 kW (100 PS) bis 110 kW (150 PS)	
a) 2331 Konsumfischfang, überwiegend mit stehenden Geräten	EUR 23.226,00
b) 2332 Konsumfischfang, überwiegend mit Schleppnetzen	EUR 25.033,00
c) 2333 überwiegender Wertfisch- oder Muschelfang	EUR 29.875,00
4. Fischer mit Fahrzeugen über 110 kW (150 PS) bis 221 kW (300 PS)	
a) 2341 Konsumfischfang, überwiegend mit stehenden Geräten	EUR 24.484,00
b) 2342 Konsumfischfang, überwiegend mit Schleppnetzen	EUR 33.305,00
c) 2343 überwiegender Wertfisch- oder Muschelfang	EUR 62.945,00
5. Fischer mit Fahrzeugen über 221 kW (300 PS)	
a) 2351 Konsumfischfang, überwiegend mit stehenden Geräten	EUR 27.054,00
b) 2352 Konsumfischfang, überwiegend mit Schleppnetzen	EUR 36.548,00
c) 2353 überwiegender Wertfisch- oder Muschelfang	EUR 63.575,00
IV. <u>Kleine Küsten- und Boddenfischerei</u>	
1. 2411 Fischer mit Fahrzeugen ohne Motor und mit Fahrzeugen bis 80 kW (110 PS)	EUR 10.162,00
2. Fischer mit Fahrzeugen über 80 kW (110 PS)	
a) 2421 mit eingeschränktem Fahrtgebiet, überwiegend Stellnetzfisherei	EUR 12.176,00
b) 2422 mit eingeschränktem Fahrtgebiet, überwiegend Schleppnetzfisherei	EUR 16.936,00
c) 2423 mit uneingeschränktem Fahrtgebiet	EUR 22.138,00
V. <u>Nebenerwerbsfischer</u>	
1. 2511 Fischerei ohne Fahrzeug (sog. Fischerei zu Fuß)	EUR 766,00
2. Fischerei mit Fahrzeugen (ohne Rücksicht auf die Größe des Fahrzeugs und die Stärke des Motors)	
a) 2521 mit eingeschränktem Fahrtgebiet	EUR 2.974,00
b) 2522 mit uneingeschränktem Fahrtgebiet	EUR 11.760,00
3. 2531 Krabbenfischerei oder Wertfischfang von Fahrzeugen aus	EUR 16.778,00

Informationen über die Zusatzversicherung

Unternehmer und deren im Unternehmen unentgeltlich mitarbeitenden Ehegatten/Lebenspartner, die bei der BG Verkehr als Küstenschiffer/Küstenfischer in der Unfallversicherung pflichtversichert sind, können eine freiwillige Zusatzversicherung abschließen.

Was ist die Zusatzversicherung?

Die Zusatzversicherung ist sinnvoll, wenn das tatsächliche Einkommen das für die Unternehmensversicherung maßgebende Durchschnittsjahreseinkommen überschreitet. Durch den Abschluss einer Zusatzversicherung hat jeder versicherte Unternehmer die Möglichkeit, die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erhöhen. Damit kann er diese **individuell** seinen tatsächlichen Einkommensverhältnissen anpassen. Sollten Sie nähere Informationen über die Zusatzversicherung wünschen, stellen wir Ihnen gerne ein entsprechendes Merkblatt zur Verfügung.

Freiwillige Versicherung

Bei der BG Verkehr sind Beschäftigte und unter bestimmten Voraussetzungen Küstenschiffer/Küstenfischer kraft Gesetzes versichert. Für bestimmte Personen besteht dagegen nur die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten abzusichern. Andernfalls besteht für sie **kein** Versicherungsschutz.

Wer kann sich freiwillig versichern?

- Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten, wenn sie nicht bereits kraft Gesetzes versichert sind
- Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie ein Unternehmer selbständig tätig sind (z.B. Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH, Kommanditisten einer KG, Vorstandsmitglieder einer AG)

Welche Versicherungssumme kann der Antragsteller wählen?

Im Antrag kann zwischen einer Versicherungssumme zwischen mindestens EUR 23.000,- und höchstens EUR 72.000,- gewählt werden. Individuell ist jeder volle EUR 1.000,- Betrag frei wählbar. Die Versicherungssumme soll das tatsächliche Einkommen aus der versicherten Unternehmertätigkeit nicht übersteigen. Sollten Sie nähere Informationen über die freiwillige Unfallversicherung wünschen, stellen wir Ihnen gerne ein entsprechendes Merkblatt zur Verfügung.

5. Unfallversicherung auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge

Ausstrahlungsversicherung

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht in der deutschen Sozialversicherung gelten grundsätzlich nur für Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind. Das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt jedoch auch bei einer Beschäftigung im Ausland, soweit die Voraussetzungen einer Entsendung vorliegen (so genannte Ausstrahlungsversicherung). Diese für alle Sozialversicherungszweige einheitliche Regelung gilt auch für die Unfallversicherung.

Seeleute, die auf ein Schiff unter ausländischer Flagge entsandt werden, unterstehen somit weiterhin der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Seemanns nicht an.

Eine Entsendung liegt vor, wenn

- das Heuverhältnis bei einem Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland besteht **und**
- der Seemann seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt Deutschland hat **und**
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Seemann nach Beendigung seines Heuverhältnisses nicht wieder in das Inland zurückkehren wird **und**
- die Entsendung zeitlich befristet ist.

Die gesetzlichen Krankenkassen stehen grundsätzlich für Beratungen in Zweifelsfällen zur Verfügung. Die Knappschaft hat zum Versicherungsschutz auf Schiffen unter ausländischer Flagge ein ausführliches Merkblatt heraus gegeben, das Sie auf der Internetseite unter www.kbs.de einsehen können. Selbstverständlich stehen auch wir Ihnen gerne für Fragen zur Unfallversicherung zur Verfügung.

Gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung

Sind die Voraussetzungen für eine Versicherung kraft Ausstrahlung nicht erfüllt, weil z.B. das Heuverhältnis bei einem **ausländischen Arbeitgeber** besteht, **muss** der Reeder für die deutschen Seeleute unter den folgenden Voraussetzungen die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung beantragen:

- es handelt sich um deutsche Seeleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und von einem ausländischen Arbeitgeber unter ausländischer Flagge beschäftigt werden
- und**
- das Seeschiff steht im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland.

Wahlweise kann bei dieser Pflichtversicherung auch die Unfallversicherung mit beantragt werden. Hierfür muss der Reeder das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die BG Verkehr unterstellen. Darüber hinaus darf der Staat, unter dessen Flagge das Schiff fährt, diesem Antrag nicht widersprechen.

Liegen die Voraussetzungen für die gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung vor, hat der deutsche Reeder dies bei der Knappschaft anzuzeigen. Von dort erhalten Sie entsprechende Vordrucke und auch ein ausführliches Merkblatt.

Freiwillige Antragsversicherung

Liegen weder die Voraussetzungen für eine Versicherung kraft Ausstrahlung noch für die gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung vor, kann für deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff unter fremder Flagge beschäftigt sind, die Versicherungspflicht weiterhin aufrechterhalten werden, indem vom Reeder ein gesonderter Antrag über die Weitergeltung der deutschen Sozialversicherung bei der Knappschaft gestellt wird. Auch hierbei kann der Reeder entscheiden, ob die Unfallversicherung in den Versicherungsschutz mit einbezogen werden soll. In diesem Fall ist das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die BG Verkehr zu unterstellen. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall auch mit der BG Verkehr in Verbindung.

Bei Abschluss einer freiwilligen Antragsversicherung hat der im Ausland ansässige Reeder für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten allerdings gegenüber den Versicherungsträgern einen Bevollmächtigten im Inland zu bestellen. Der Reeder und der Bevollmächtigte haften gegenüber den Versicherungsträgern als Gesamtschuldner; sie haben auf Verlangen entsprechende Sicherheit zu leisten.

6. Kontenverbindungen der BG Verkehr - Bereich Seefahrt

Für die Mitgliedsbetriebe aus dem Seefahrtbereich gelten die folgenden Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse	BLZ:	200 505 50
	Konto-Nr.:	1280 166 008
	IBAN:	DE68 2005 0550 1280 166 008
	BIC:	HASPDEHHXXX
Postbank Hamburg	BLZ:	200 100 20
	Konto-Nr.:	476 13 200
	IBAN:	DE89 2001 0020 0047 613 200
	BIC:	PBNKDEFFXXX

7. Wichtige Rufnummern der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe

Vorsitzende der Geschäftsführung:	Frau Kudzielka	040 - 3980 - 1152
--	----------------	-------------------

Mitgliederabteilung		
Die folgenden Mitarbeiter erreichen Sie, wenn Sie 040 – 3980 und dann die Durchwahlnummer wählen:		
Abteilungsleiter	Herr Höppner	1203
Teamleiterin	Frau Hommann	1415
Eintragung aller Unternehmen, Beitragsverfahren zur Unfallversicherung, Klärung von Versicherungsverhältnissen im Bereich der Unfallversiche- rung, Unternehmerbeiträge zur eigenen Unfallversicherung für Betriebe mit den beiden Endziffern der Mitgliedsnummer 00 – 50: für Betriebe mit den beiden Endziffern der Mitgliedsnummer 51 – 99:	Frau Mecke Herr Hayduk Frau Matchy Frau Höft	1420 1434 1430 1424
Grundsätzliche Anfragen, Durchschnittsheuern, Durchschnittsjahreseinkommen	Frau Stridde	1422
	Frau Striese	1417
Unfallabteilung - Bezirksverwaltung Hamburg	Herr Landahl Herr Röhrs	040-325220-2635 040-325220-2678
Dienststelle Schiffssicherheit	Herr Bubenzer Herr Schreiber Herr Sanselzon	040-36137- 600 040-36137- 203 040-36137-222
Seeärztlicher Dienst	Herr Labrenz	040-36137-365

Telefonzentrale: 040 - 3980 - 0	Telefax – Mitgliederabteilung: 040 - 3980 - 1440
---	--

<p>Anschrift: Ottenser Hauptstr. 54, 22765 Hamburg</p> <p>Internetseite der BG Verkehr: www.bg-verkehr.de</p> <p>E-Mail Mitgliederabteilung: mitglieder@bg-verkehr.de</p>

Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

G Arbeitnehmer auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei sowie Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben. Die Durchschnittsheuern sind nach dem Entgelt aus einem gleitenden Zeitraum von mindestens 3 und höchstens 12 Monaten zu ermitteln.

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steermann, Maschinist)	0,00	200,00	189,00	6,30
		200,00	225,00	213,00	7,10
		225,00	250,00	237,00	7,90
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	250,00	275,00	264,00	8,80
		275,00	300,00	288,00	9,60
		300,00	325,00	312,00	10,40
		325,00	350,00	339,00	11,30
		350,00	375,00	363,00	12,10
		375,00	400,00	387,00	12,90
		400,00	425,00	414,00	13,80
		425,00	450,00	438,00	14,60
		450,00	475,00	462,00	15,40
		475,00	500,00	489,00	16,30
		500,00	525,00	513,00	17,10
		525,00	550,00	537,00	17,90
		550,00	575,00	564,00	18,80
		575,00	600,00	588,00	19,60
		600,00	625,00	612,00	20,40
		625,00	650,00	639,00	21,30
		650,00	675,00	663,00	22,10
		675,00	700,00	687,00	22,90
		700,00	725,00	714,00	23,80
		725,00	750,00	738,00	24,60
750,00	775,00	762,00	25,40		
775,00	800,00	789,00	26,30		
800,00	825,00	813,00	27,10		
825,00	850,00	837,00	27,90		
850,00	875,00	864,00	28,80		
875,00	900,00	888,00	29,60		
900,00	925,00	912,00	30,40		
925,00	950,00	939,00	31,30		
950,00	975,00	963,00	32,10		
975,00	1.000,00	987,00	32,90		
1.000,00	1.025,00	1.014,00	33,80		
1.025,00	1.050,00	1.038,00	34,60		
1.050,00	1.075,00	1.062,00	35,40		
1.075,00	1.100,00	1.089,00	36,30		
1.100,00	1.125,00	1.113,00	37,10		
1.125,00	1.150,00	1.137,00	37,90		
1.150,00	1.175,00	1.164,00	38,80		
1.175,00	1.200,00	1.188,00	39,60		
1.200,00	1.225,00	1.212,00	40,40		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steuermann, Maschinist)	1.225,00	1.250,00	1.239,00	41,30
		1.250,00	1.275,00	1.263,00	42,10
		1.275,00	1.300,00	1.287,00	42,90
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	1.300,00	1.325,00	1.314,00	43,80
		1.325,00	1.350,00	1.338,00	44,60
		1.350,00	1.375,00	1.362,00	45,40
		1.375,00	1.400,00	1.389,00	46,30
		1.400,00	1.425,00	1.413,00	47,10
		1.425,00	1.450,00	1.437,00	47,90
		1.450,00	1.475,00	1.464,00	48,80
		1.475,00	1.500,00	1.488,00	49,60
		1.500,00	1.525,00	1.512,00	50,40
		1.525,00	1.550,00	1.539,00	51,30
		1.550,00	1.575,00	1.563,00	52,10
		1.575,00	1.600,00	1.587,00	52,90
		1.600,00	1.625,00	1.614,00	53,80
		1.625,00	1.650,00	1.638,00	54,60
		1.650,00	1.675,00	1.662,00	55,40
		1.675,00	1.700,00	1.689,00	56,30
		1.700,00	1.725,00	1.713,00	57,10
		1.725,00	1.750,00	1.737,00	57,90
		1.750,00	1.775,00	1.764,00	58,80
		1.775,00	1.800,00	1.788,00	59,60
1.800,00	1.825,00	1.812,00	60,40		
1.825,00	1.850,00	1.839,00	61,30		
1.850,00	1.875,00	1.863,00	62,10		
1.875,00	1.900,00	1.887,00	62,90		
1.900,00	1.925,00	1.914,00	63,80		
1.925,00	1.950,00	1.938,00	64,60		
1.950,00	1.975,00	1.962,00	65,40		
1.975,00	2.000,00	1.989,00	66,30		
2.000,00	2.025,00	2.013,00	67,10		
2.025,00	2.050,00	2.037,00	67,90		
2.050,00	2.075,00	2.064,00	68,80		
2.075,00	2.100,00	2.088,00	69,60		
2.100,00	2.125,00	2.112,00	70,40		
2.125,00	2.150,00	2.139,00	71,30		
2.150,00	2.175,00	2.163,00	72,10		
2.175,00	2.200,00	2.187,00	72,90		
2.200,00	2.225,00	2.214,00	73,80		
2.225,00	2.250,00	2.238,00	74,60		
2.250,00	2.275,00	2.262,00	75,40		
2.275,00	2.300,00	2.289,00	76,30		
2.300,00	2.325,00	2.313,00	77,10		
2.325,00	2.350,00	2.337,00	77,90		
2.350,00	2.375,00	2.364,00	78,80		
2.375,00	2.400,00	2.388,00	79,60		
2.400,00	2.425,00	2.412,00	80,40		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steuermann, Maschinist)	2.425,00	2.450,00	2.439,00	81,30
		2.450,00	2.475,00	2.463,00	82,10
		2.475,00	2.500,00	2.487,00	82,90
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	2.500,00	2.525,00	2.514,00	83,80
		2.525,00	2.550,00	2.538,00	84,60
		2.550,00	2.575,00	2.562,00	85,40
		2.575,00	2.600,00	2.589,00	86,30
		2.600,00	2.625,00	2.613,00	87,10
		2.625,00	2.650,00	2.637,00	87,90
		2.650,00	2.675,00	2.664,00	88,80
		2.675,00	2.700,00	2.688,00	89,60
		2.700,00	2.725,00	2.712,00	90,40
		2.725,00	2.750,00	2.739,00	91,30
		2.750,00	2.775,00	2.763,00	92,10
		2.775,00	2.800,00	2.787,00	92,90
		2.800,00	2.825,00	2.814,00	93,80
		2.825,00	2.850,00	2.838,00	94,60
		2.850,00	2.875,00	2.862,00	95,40
		2.875,00	2.900,00	2.889,00	96,30
		2.900,00	2.925,00	2.913,00	97,10
		2.925,00	2.950,00	2.937,00	97,90
		2.950,00	2.975,00	2.964,00	98,80
		2.975,00	3.000,00	2.988,00	99,60
3.000,00	3.025,00	3.012,00	100,40		
3.025,00	3.050,00	3.039,00	101,30		
3.050,00	3.075,00	3.063,00	102,10		
3.075,00	3.100,00	3.087,00	102,90		
3.100,00	3.125,00	3.114,00	103,80		
3.125,00	3.150,00	3.138,00	104,60		
3.150,00	3.175,00	3.162,00	105,40		
3.175,00	3.200,00	3.189,00	106,30		
3.200,00	3.225,00	3.213,00	107,10		
3.225,00	3.250,00	3.237,00	107,90		
3.250,00	3.275,00	3.264,00	108,80		
3.275,00	3.300,00	3.288,00	109,60		
3.300,00	3.325,00	3.312,00	110,40		
3.325,00	3.350,00	3.339,00	111,30		
3.350,00	3.375,00	3.363,00	112,10		
3.375,00	3.400,00	3.387,00	112,90		
3.400,00	3.425,00	3.414,00	113,80		
3.425,00	3.450,00	3.438,00	114,60		
3.450,00	3.475,00	3.462,00	115,40		
3.475,00	3.500,00	3.489,00	116,30		
3.500,00	3.525,00	3.513,00	117,10		
3.525,00	3.550,00	3.537,00	117,90		
3.550,00	3.575,00	3.564,00	118,80		
3.575,00	3.600,00	3.588,00	119,60		
3.600,00	3.625,00	3.612,00	120,40		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steuermann, Maschinist)	3.625,00	3.650,00	3.639,00	121,30
		3.650,00	3.675,00	3.663,00	122,10
		3.675,00	3.700,00	3.687,00	122,90
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	3.700,00	3.725,00	3.714,00	123,80
		3.725,00	3.750,00	3.738,00	124,60
		3.750,00	3.775,00	3.762,00	125,40
		3.775,00	3.800,00	3.789,00	126,30
		3.800,00	3.825,00	3.813,00	127,10
		3.825,00	3.850,00	3.837,00	127,90
		3.850,00	3.875,00	3.864,00	128,80
		3.875,00	3.900,00	3.888,00	129,60
		3.900,00	3.925,00	3.912,00	130,40
		3.925,00	3.950,00	3.939,00	131,30
		3.950,00	3.975,00	3.963,00	132,10
		3.975,00	4.000,00	3.987,00	132,90
		4.000,00	4.025,00	4.014,00	133,80
		4.025,00	4.050,00	4.038,00	134,60
		4.050,00	4.075,00	4.062,00	135,40
		4.075,00	4.100,00	4.089,00	136,30
		4.100,00	4.125,00	4.113,00	137,10
4.125,00	4.150,00	4.137,00	137,90		
4.150,00	4.175,00	4.164,00	138,80		
4.175,00	4.200,00	4.188,00	139,60		
4.200,00	4.225,00	4.212,00	140,40		
4.225,00	4.250,00	4.239,00	141,30		
4.250,00	4.275,00	4.263,00	142,10		
4.275,00	4.300,00	4.287,00	142,90		
4.300,00	4.325,00	4.314,00	143,80		
4.325,00	4.350,00	4.338,00	144,60		
4.350,00	4.375,00	4.362,00	145,40		
4.375,00	4.400,00	4.389,00	146,30		
4.400,00	4.425,00	4.413,00	147,10		
4.425,00	4.450,00	4.437,00	147,90		
4.450,00	4.475,00	4.464,00	148,80		
4.475,00	4.500,00	4.488,00	149,60		
4.500,00	4.525,00	4.512,00	150,40		
4.525,00	4.550,00	4.539,00	151,30		
4.550,00	4.575,00	4.563,00	152,10		
4.575,00	4.600,00	4.587,00	152,90		
4.600,00	4.625,00	4.614,00	153,80		
4.625,00	4.650,00	4.638,00	154,60		
4.650,00	4.675,00	4.662,00	155,40		
4.675,00	4.700,00	4.689,00	156,30		
4.700,00	4.725,00	4.713,00	157,10		
4.725,00	4.750,00	4.737,00	157,90		
4.750,00	4.775,00	4.764,00	158,80		
4.775,00	4.800,00	4.788,00	159,60		
4.800,00	4.825,00	4.812,00	160,40		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steuermann, Maschinist)	4.825,00	4.850,00	4.839,00	161,30
		4.850,00	4.875,00	4.863,00	162,10
		4.875,00	4.900,00	4.887,00	162,90
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	4.900,00	4.925,00	4.914,00	163,80
		4.925,00	4.950,00	4.938,00	164,60
		4.950,00	4.975,00	4.962,00	165,40
		4.975,00	5.000,00	4.989,00	166,30
		5.000,00	5.025,00	5.013,00	167,10
		5.025,00	5.050,00	5.037,00	167,90
		5.050,00	5.075,00	5.064,00	168,80
		5.075,00	5.100,00	5.088,00	169,60
		5.100,00	5.125,00	5.112,00	170,40
		5.125,00	5.150,00	5.139,00	171,30
		5.150,00	5.175,00	5.163,00	172,10
		5.175,00	5.200,00	5.187,00	172,90
		5.200,00	5.225,00	5.214,00	173,80
		5.225,00	5.250,00	5.238,00	174,60
		5.250,00	5.275,00	5.262,00	175,40
		5.275,00	5.300,00	5.289,00	176,30
		5.300,00	5.325,00	5.313,00	177,10
		5.325,00	5.350,00	5.337,00	177,90
		5.350,00	5.375,00	5.364,00	178,80
		5.375,00	5.400,00	5.388,00	179,60
5.400,00	5.425,00	5.412,00	180,40		
5.425,00	5.450,00	5.439,00	181,30		
5.450,00	5.475,00	5.463,00	182,10		
5.475,00	5.500,00	5.487,00	182,90		
5.500,00	5.525,00	5.514,00	183,80		
5.525,00	5.550,00	5.538,00	184,60		
5.550,00	5.575,00	5.562,00	185,40		
5.575,00	5.600,00	5.589,00	186,30		
5.600,00	5.625,00	5.613,00	187,10		
5.625,00	5.650,00	5.637,00	187,90		
5.650,00	5.675,00	5.664,00	188,80		
5.675,00	5.700,00	5.688,00	189,60		
5.700,00	5.725,00	5.712,00	190,40		
5.725,00	5.750,00	5.739,00	191,30		
5.750,00	5.775,00	5.763,00	192,10		
5.775,00	5.800,00	5.787,00	192,90		
5.800,00	5.825,00	5.814,00	193,80		
5.825,00	5.850,00	5.838,00	194,60		
5.850,00	5.875,00	5.862,00	195,40		
5.875,00	5.900,00	5.889,00	196,30		
5.900,00	5.925,00	5.913,00	197,10		
5.925,00	5.950,00	5.937,00	197,90		
5.950,00	5.975,00	5.964,00	198,80		
5.975,00	6.000,00	5.988,00	199,60		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steermann, Maschinist)	6.000,00	6.025,00	6.012,00	200,40
		6.025,00	6.050,00	6.039,00	201,30
		6.050,00	6.075,00	6.063,00	202,10
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	6.075,00	6.100,00	6.087,00	202,90
		6.100,00	6.125,00	6.114,00	203,80
		6.125,00	6.150,00	6.138,00	204,60
		6.150,00	6.175,00	6.162,00	205,40
		6.175,00	6.200,00	6.189,00	206,30
		6.200,00	6.225,00	6.213,00	207,10
		6.225,00	6.250,00	6.237,00	207,90
		6.250,00	6.275,00	6.264,00	208,80
		6.275,00	6.300,00	6.288,00	209,60
		6.300,00	6.325,00	6.312,00	210,40
		6.325,00	6.350,00	6.339,00	211,30
		6.350,00	6.375,00	6.363,00	212,10
		6.375,00	6.400,00	6.387,00	212,90
		6.400,00	6.425,00	6.414,00	213,80
		6.425,00	6.450,00	6.438,00	214,60
		6.450,00	6.475,00	6.462,00	215,40
		6.475,00	6.500,00	6.489,00	216,30
		6.500,00	6.525,00	6.513,00	217,10
		6.525,00	6.550,00	6.537,00	217,90
		6.550,00	6.575,00	6.564,00	218,80
6.575,00	6.600,00	6.588,00	219,60		
6.600,00	6.625,00	6.612,00	220,40		
6.625,00	6.650,00	6.639,00	221,30		
6.650,00	6.675,00	6.663,00	222,10		
6.675,00	6.700,00	6.687,00	222,90		
6.700,00	6.725,00	6.714,00	223,80		
6.725,00	6.750,00	6.738,00	224,60		
6.750,00	6.775,00	6.762,00	225,40		
6.775,00	6.800,00	6.789,00	226,30		
6.800,00	6.825,00	6.813,00	227,10		
6.825,00	6.850,00	6.837,00	227,90		
6.850,00	6.875,00	6.864,00	228,80		
6.875,00	6.900,00	6.888,00	229,60		
6.900,00	6.925,00	6.912,00	230,40		
6.925,00	6.950,00	6.939,00	231,30		
6.950,00	6.975,00	6.963,00	232,10		
6.975,00	7.000,00	6.987,00	232,90		
7.000,00	7.025,00	7.014,00	233,80		
7.025,00	7.050,00	7.038,00	234,60		
7.050,00	7.075,00	7.062,00	235,40		
7.075,00	7.100,00	7.089,00	236,30		
7.100,00	7.125,00	7.113,00	237,10		
7.125,00	7.150,00	7.137,00	237,90		
7.150,00	7.175,00	7.164,00	238,80		
7.175,00	7.200,00	7.188,00	239,60		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steermann, Maschinist)	7.200,00	7.225,00	7.212,00	240,40
		7.225,00	7.250,00	7.239,00	241,30
		7.250,00	7.275,00	7.263,00	242,10
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	7.275,00	7.300,00	7.287,00	242,90
		7.300,00	7.325,00	7.314,00	243,80
		7.325,00	7.350,00	7.338,00	244,60
		7.350,00	7.375,00	7.362,00	245,40
		7.375,00	7.400,00	7.389,00	246,30
		7.400,00	7.425,00	7.413,00	247,10
		7.425,00	7.450,00	7.437,00	247,90
		7.450,00	7.475,00	7.464,00	248,80
		7.475,00	7.500,00	7.488,00	249,60
		7.500,00	7.525,00	7.512,00	250,40
		7.525,00	7.550,00	7.539,00	251,30
		7.550,00	7.575,00	7.563,00	252,10
		7.575,00	7.600,00	7.587,00	252,90
		7.600,00	7.625,00	7.614,00	253,80
		7.625,00	7.650,00	7.638,00	254,60
		7.650,00	7.675,00	7.662,00	255,40
		7.675,00	7.700,00	7.689,00	256,30
		7.700,00	7.725,00	7.713,00	257,10
		7.725,00	7.750,00	7.737,00	257,90
		7.750,00	7.775,00	7.764,00	258,80
		7.775,00	7.800,00	7.788,00	259,60
7.800,00	7.825,00	7.812,00	260,40		
7.825,00	7.850,00	7.839,00	261,30		
7.850,00	7.875,00	7.863,00	262,10		
7.875,00	7.900,00	7.887,00	262,90		
7.900,00	7.925,00	7.914,00	263,80		
7.925,00	7.950,00	7.938,00	264,60		
7.950,00	7.975,00	7.962,00	265,40		
7.975,00	8.000,00	7.989,00	266,30		
8.000,00	8.025,00	8.013,00	267,10		
8.025,00	8.050,00	8.037,00	267,90		
8.050,00	8.075,00	8.064,00	268,80		
8.075,00	8.100,00	8.088,00	269,60		
8.100,00	8.125,00	8.112,00	270,40		
8.125,00	8.150,00	8.139,00	271,30		
8.150,00	8.175,00	8.163,00	272,10		
8.175,00	8.200,00	8.187,00	272,90		
8.200,00	8.225,00	8.214,00	273,80		
8.225,00	8.250,00	8.238,00	274,60		
8.250,00	8.275,00	8.262,00	275,40		
8.275,00	8.300,00	8.289,00	276,30		
8.300,00	8.325,00	8.313,00	277,10		
8.325,00	8.350,00	8.337,00	277,90		
8.350,00	8.375,00	8.364,00	278,80		
8.375,00	8.400,00	8.388,00	279,60		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steermann, Maschinist)	8.400,00	8.425,00	8.412,00	280,40
		8.425,00	8.450,00	8.439,00	281,30
		8.450,00	8.475,00	8.463,00	282,10
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	8.475,00	8.500,00	8.487,00	282,90
		8.500,00	8.525,00	8.514,00	283,80
		8.525,00	8.550,00	8.538,00	284,60
		8.550,00	8.575,00	8.562,00	285,40
		8.575,00	8.600,00	8.589,00	286,30
		8.600,00	8.625,00	8.613,00	287,10
		8.625,00	8.650,00	8.637,00	287,90
		8.650,00	8.675,00	8.664,00	288,80
		8.675,00	8.700,00	8.688,00	289,60
		8.700,00	8.725,00	8.712,00	290,40
		8.725,00	8.750,00	8.739,00	291,30
		8.750,00	8.775,00	8.763,00	292,10
		8.775,00	8.800,00	8.787,00	292,90
		8.800,00	8.825,00	8.814,00	293,80
		8.825,00	8.850,00	8.838,00	294,60
		8.850,00	8.875,00	8.862,00	295,40
		8.875,00	8.900,00	8.889,00	296,30
		8.900,00	8.925,00	8.913,00	297,10
		8.925,00	8.950,00	8.937,00	297,90
		8.950,00	8.975,00	8.964,00	298,80
		8.975,00	9.000,00	8.988,00	299,60
9.000,00	9.025,00	9.012,00	300,40		
9.025,00	9.050,00	9.039,00	301,30		
9.050,00	9.075,00	9.063,00	302,10		
9.075,00	9.100,00	9.087,00	302,90		
9.100,00	9.125,00	9.114,00	303,80		
9.125,00	9.150,00	9.138,00	304,60		
9.150,00	9.175,00	9.162,00	305,40		
9.175,00	9.200,00	9.189,00	306,30		
9.200,00	9.225,00	9.213,00	307,10		
9.225,00	9.250,00	9.237,00	307,90		
9.250,00	9.275,00	9.264,00	308,80		
9.275,00	9.300,00	9.288,00	309,60		
9.300,00	9.325,00	9.312,00	310,40		
9.325,00	9.350,00	9.339,00	311,30		
9.350,00	9.375,00	9.363,00	312,10		
9.375,00	9.400,00	9.387,00	312,90		
9.400,00	9.425,00	9.414,00	313,80		
9.425,00	9.450,00	9.438,00	314,60		
9.450,00	9.475,00	9.462,00	315,40		
9.475,00	9.500,00	9.489,00	316,30		
9.500,00	9.525,00	9.513,00	317,10		
9.525,00	9.550,00	9.537,00	317,90		
9.550,00	9.575,00	9.564,00	318,80		
9.575,00	9.600,00	9.588,00	319,60		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steermann, Maschinist)	9.600,00	9.625,00	9.612,00	320,40
		9.625,00	9.650,00	9.639,00	321,30
		9.650,00	9.675,00	9.663,00	322,10
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	9.675,00	9.700,00	9.687,00	322,90
		9.700,00	9.725,00	9.714,00	323,80
		9.725,00	9.750,00	9.738,00	324,60
		9.750,00	9.775,00	9.762,00	325,40
		9.775,00	9.800,00	9.789,00	326,30
		9.800,00	9.825,00	9.813,00	327,10
		9.825,00	9.850,00	9.837,00	327,90
		9.850,00	9.875,00	9.864,00	328,80
		9.875,00	9.900,00	9.888,00	329,60
		9.900,00	9.925,00	9.912,00	330,40
		9.925,00	9.950,00	9.939,00	331,30
		9.950,00	9.975,00	9.963,00	332,10
		9.975,00	10.000,00	9.987,00	332,90
		10.000,00	10.025,00	10.014,00	333,80
		10.025,00	10.050,00	10.038,00	334,60
		10.050,00	10.075,00	10.062,00	335,40
		10.075,00	10.100,00	10.089,00	336,30
		10.100,00	10.125,00	10.113,00	337,10
		10.125,00	10.150,00	10.137,00	337,90
		10.150,00	10.175,00	10.164,00	338,80
		10.175,00	10.200,00	10.188,00	339,60
10.200,00	10.225,00	10.212,00	340,40		
10.225,00	10.250,00	10.239,00	341,30		
10.250,00	10.275,00	10.263,00	342,10		
10.275,00	10.300,00	10.287,00	342,90		
10.300,00	10.325,00	10.314,00	343,80		
10.325,00	10.350,00	10.338,00	344,60		
10.350,00	10.375,00	10.362,00	345,40		
10.375,00	10.400,00	10.389,00	346,30		
10.400,00	10.425,00	10.413,00	347,10		
10.425,00	10.450,00	10.437,00	347,90		
10.450,00	10.475,00	10.464,00	348,80		
10.475,00	10.500,00	10.488,00	349,60		
10.500,00	10.525,00	10.512,00	350,40		
10.525,00	10.550,00	10.539,00	351,30		
10.550,00	10.575,00	10.563,00	352,10		
10.575,00	10.600,00	10.587,00	352,90		
10.600,00	10.625,00	10.614,00	353,80		
10.625,00	10.650,00	10.638,00	354,60		
10.650,00	10.675,00	10.662,00	355,40		
10.675,00	10.700,00	10.689,00	356,30		
10.700,00	10.725,00	10.713,00	357,10		
10.725,00	10.750,00	10.737,00	357,90		
10.750,00	10.775,00	10.764,00	358,80		
10.775,00	10.800,00	10.788,00	359,60		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steermann, Maschinist)	10.800,00	10.825,00	10.812,00	360,40
		10.825,00	10.850,00	10.839,00	361,30
		10.850,00	10.875,00	10.863,00	362,10
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	10.875,00	10.900,00	10.887,00	362,90
		10.900,00	10.925,00	10.914,00	363,80
		10.925,00	10.950,00	10.938,00	364,60
		10.950,00	10.975,00	10.962,00	365,40
		10.975,00	11.000,00	10.989,00	366,30
		11.000,00	11.025,00	11.013,00	367,10
		11.025,00	11.050,00	11.037,00	367,90
		11.050,00	11.075,00	11.064,00	368,80
		11.075,00	11.100,00	11.088,00	369,60
		11.100,00	11.125,00	11.112,00	370,40
		11.125,00	11.150,00	11.139,00	371,30
		11.150,00	11.175,00	11.163,00	372,10
		11.175,00	11.200,00	11.187,00	372,90
		11.200,00	11.225,00	11.214,00	373,80
		11.225,00	11.250,00	11.238,00	374,60
		11.250,00	11.275,00	11.262,00	375,40
		11.275,00	11.300,00	11.289,00	376,30
		11.300,00	11.325,00	11.313,00	377,10
		11.325,00	11.350,00	11.337,00	377,90
				11.350,00	11.375,00
		11.375,00	11.400,00	11.388,00	379,60
		11.400,00	11.425,00	11.412,00	380,40
		11.425,00	11.450,00	11.439,00	381,30
		11.450,00	11.475,00	11.463,00	382,10
		11.475,00	11.500,00	11.487,00	382,90
		11.500,00	11.525,00	11.514,00	383,80
		11.525,00	11.550,00	11.538,00	384,60
		11.550,00	11.575,00	11.562,00	385,40
		11.575,00	11.600,00	11.589,00	386,30
		11.600,00	11.625,00	11.613,00	387,10
		11.625,00	11.650,00	11.637,00	387,90
		11.650,00	11.675,00	11.664,00	388,80
		11.675,00	11.700,00	11.688,00	389,60
		11.700,00	11.725,00	11.712,00	390,40
		11.725,00	11.750,00	11.739,00	391,30
		11.750,00	11.775,00	11.763,00	392,10
		11.775,00	11.800,00	11.787,00	392,90
		11.800,00	11.825,00	11.814,00	393,80
		11.825,00	11.850,00	11.838,00	394,60
		11.850,00	11.875,00	11.862,00	395,40
		11.875,00	11.900,00	11.889,00	396,30
		11.900,00	11.925,00	11.913,00	397,10
		11.925,00	11.950,00	11.937,00	397,90
		11.950,00	11.975,00	11.964,00	398,80
		11.975,00	12.000,00	11.988,00	399,60

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steermann, Maschinist)	12.000,00	12.025,00	12.012,00	400,40
		12.025,00	12.050,00	12.039,00	401,30
		12.050,00	12.075,00	12.063,00	402,10
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	12.075,00	12.100,00	12.087,00	402,90
		12.100,00	12.125,00	12.114,00	403,80
		12.125,00	12.150,00	12.138,00	404,60
		12.150,00	12.175,00	12.162,00	405,40
		12.175,00	12.200,00	12.189,00	406,30
		12.200,00	12.225,00	12.213,00	407,10
		12.225,00	12.250,00	12.237,00	407,90
		12.250,00	12.275,00	12.264,00	408,80
		12.275,00	12.300,00	12.288,00	409,60
		12.300,00	12.325,00	12.312,00	410,40
		12.325,00	12.350,00	12.339,00	411,30
		12.350,00	12.375,00	12.363,00	412,10
		12.375,00	12.400,00	12.387,00	412,90
		12.400,00	12.425,00	12.414,00	413,80
		12.425,00	12.450,00	12.438,00	414,60
		12.450,00	12.475,00	12.462,00	415,40
		12.475,00	12.500,00	12.489,00	416,30
		12.500,00	12.525,00	12.513,00	417,10
		12.525,00	12.550,00	12.537,00	417,90
				12.550,00	12.575,00
		12.575,00	12.600,00	12.588,00	419,60
		12.600,00	12.625,00	12.612,00	420,40
		12.625,00	12.650,00	12.639,00	421,30
		12.650,00	12.675,00	12.663,00	422,10
		12.675,00	12.700,00	12.687,00	422,90
		12.700,00	12.725,00	12.714,00	423,80
		12.725,00	12.750,00	12.738,00	424,60
		12.750,00	12.775,00	12.762,00	425,40
		12.775,00	12.800,00	12.789,00	426,30
		12.800,00	12.825,00	12.813,00	427,10
		12.825,00	12.850,00	12.837,00	427,90
		12.850,00	12.875,00	12.864,00	428,80
		12.875,00	12.900,00	12.888,00	429,60
		12.900,00	12.925,00	12.912,00	430,40
		12.925,00	12.950,00	12.939,00	431,30
		12.950,00	12.975,00	12.963,00	432,10
		12.975,00	13.000,00	12.987,00	432,90
		13.000,00	13.025,00	13.014,00	433,80
		13.025,00	13.050,00	13.038,00	434,60
		13.050,00	13.075,00	13.062,00	435,40
		13.075,00	13.100,00	13.089,00	436,30
		13.100,00	13.125,00	13.113,00	437,10
		13.125,00	13.150,00	13.137,00	437,90
		13.150,00	13.175,00	13.164,00	438,80
		13.175,00	13.200,00	13.188,00	439,60

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst				
		über EUR	bis EUR			
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steermann, Maschinist)	13.200,00	13.225,00	13.212,00	440,40	
		13.225,00	13.250,00	13.239,00	441,30	
		13.250,00	13.275,00	13.263,00	442,10	
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	13.275,00	13.300,00	13.287,00	442,90	
		13.300,00	13.325,00	13.314,00	443,80	
		13.325,00	13.350,00	13.338,00	444,60	
		13.350,00	13.375,00	13.362,00	445,40	
		13.375,00	13.400,00	13.389,00	446,30	
		13.400,00	13.425,00	13.413,00	447,10	
		13.425,00	13.450,00	13.437,00	447,90	
		13.450,00	13.475,00	13.464,00	448,80	
		13.475,00	13.500,00	13.488,00	449,60	
		13.500,00	13.525,00	13.512,00	450,40	
		13.525,00	13.550,00	13.539,00	451,30	
		13.550,00	13.575,00	13.563,00	452,10	
		13.575,00	13.600,00	13.587,00	452,90	
		13.600,00	13.625,00	13.614,00	453,80	
		13.625,00	13.650,00	13.638,00	454,60	
		13.650,00	13.675,00	13.662,00	455,40	
		13.675,00	13.700,00	13.689,00	456,30	
		13.700,00	13.725,00	13.713,00	457,10	
		13.725,00	13.750,00	13.737,00	457,90	
			13.750,00	13.775,00	13.764,00	458,80
			13.775,00	13.800,00	13.788,00	459,60
	13.800,00	13.825,00	13.812,00	460,40		
	13.825,00	13.850,00	13.839,00	461,30		
	13.850,00	13.875,00	13.863,00	462,10		
	13.875,00	13.900,00	13.887,00	462,90		
	13.900,00	13.925,00	13.914,00	463,80		
	13.925,00	13.950,00	13.938,00	464,60		
	13.950,00	13.975,00	13.962,00	465,40		
	13.975,00	14.000,00	13.989,00	466,30		
	14.000,00	14.025,00	14.013,00	467,10		
	14.025,00	14.050,00	14.037,00	467,90		
	14.050,00	14.075,00	14.064,00	468,80		
	14.075,00	14.100,00	14.088,00	469,60		
	14.100,00	14.125,00	14.112,00	470,40		
	14.125,00	14.150,00	14.139,00	471,30		
	14.150,00	14.175,00	14.163,00	472,10		
	14.175,00	14.200,00	14.187,00	472,90		
	14.200,00	14.225,00	14.214,00	473,80		
	14.225,00	14.250,00	14.238,00	474,60		
	14.250,00	14.275,00	14.262,00	475,40		
	14.275,00	14.300,00	14.289,00	476,30		
	14.300,00	14.325,00	14.313,00	477,10		
	14.325,00	14.350,00	14.337,00	477,90		
	14.350,00	14.375,00	14.364,00	478,80		
	14.375,00	14.400,00	14.388,00	479,60		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst				
		über EUR	bis EUR			
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steermann, Maschinist)	14.400,00	14.425,00	14.412,00	480,40	
		14.425,00	14.450,00	14.439,00	481,30	
		14.450,00	14.475,00	14.463,00	482,10	
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	14.475,00	14.500,00	14.487,00	482,90	
		14.500,00	14.525,00	14.514,00	483,80	
		14.525,00	14.550,00	14.538,00	484,60	
		14.550,00	14.575,00	14.562,00	485,40	
		14.575,00	14.600,00	14.589,00	486,30	
		14.600,00	14.625,00	14.613,00	487,10	
		14.625,00	14.650,00	14.637,00	487,90	
		14.650,00	14.675,00	14.664,00	488,80	
		14.675,00	14.700,00	14.688,00	489,60	
		14.700,00	14.725,00	14.712,00	490,40	
		14.725,00	14.750,00	14.739,00	491,30	
		14.750,00	14.775,00	14.763,00	492,10	
		14.775,00	14.800,00	14.787,00	492,90	
		14.800,00	14.825,00	14.814,00	493,80	
		14.825,00	14.850,00	14.838,00	494,60	
		14.850,00	14.875,00	14.862,00	495,40	
		14.875,00	14.900,00	14.889,00	496,30	
		14.900,00	14.925,00	14.913,00	497,10	
		14.925,00	14.950,00	14.937,00	497,90	
			14.950,00	14.975,00	14.964,00	498,80
			14.975,00	15.000,00	14.988,00	499,60
	15.000,00	15.025,00	15.012,00	500,40		
	15.025,00	15.050,00	15.039,00	501,30		
	15.050,00	15.075,00	15.063,00	502,10		
	15.075,00	15.100,00	15.087,00	502,90		
	15.100,00	15.125,00	15.114,00	503,80		
	15.125,00	15.150,00	15.138,00	504,60		
	15.150,00	15.175,00	15.162,00	505,40		
	15.175,00	15.200,00	15.189,00	506,30		
	15.200,00	15.225,00	15.213,00	507,10		
	15.225,00	15.250,00	15.237,00	507,90		
	15.250,00	15.275,00	15.264,00	508,80		
	15.275,00	15.300,00	15.288,00	509,60		
	15.300,00	15.325,00	15.312,00	510,40		
	15.325,00	15.350,00	15.339,00	511,30		
	15.350,00	15.375,00	15.363,00	512,10		
	15.375,00	15.400,00	15.387,00	512,90		
	15.400,00	15.425,00	15.414,00	513,80		
	15.425,00	15.450,00	15.438,00	514,60		
	15.450,00	15.475,00	15.462,00	515,40		
	15.475,00	15.500,00	15.489,00	516,30		
	15.500,00	15.525,00	15.513,00	517,10		
	15.525,00	15.550,00	15.537,00	517,90		
	15.550,00	15.575,00	15.564,00	518,80		
	15.575,00	15.600,00	15.588,00	519,60		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steermann, Maschinist)	15.600,00	15.625,00	15.612,00	520,40
		15.625,00	15.650,00	15.639,00	521,30
		15.650,00	15.675,00	15.663,00	522,10
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Decks- helfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netz- macher, Koch, Leichtmatrose, Auszu- bildender	15.675,00	15.700,00	15.687,00	522,90
		15.700,00	15.725,00	15.714,00	523,80
		15.725,00	15.750,00	15.738,00	524,60
		15.750,00	15.775,00	15.762,00	525,40
		15.775,00	15.800,00	15.789,00	526,30
		15.800,00	15.825,00	15.813,00	527,10
		15.825,00	15.850,00	15.837,00	527,90
		15.850,00	15.875,00	15.864,00	528,80
		15.875,00	15.900,00	15.888,00	529,60
		15.900,00	15.925,00	15.912,00	530,40
		15.925,00	15.950,00	15.939,00	531,30
15.950,00	15.975,00	15.963,00	532,10		
15.975,00	16.000,00	15.987,00	532,90		

USW.

Wichtiger Hinweis: Diese Tabelle enthält nur D-Heuern bis zu einem tatsächlichen Durchschnittsverdienst von EUR 16.000,00 monatlich. Ist im Ausnahmefall eine D-Heuer nach einem höheren Bruttoverdienst zu bilden, übersenden wir Ihnen auf Anforderung die Tabelle G mit den entsprechend höheren D-Heuern bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst (EUR 72.000,00).